



# Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und  
Verbraucherschutz

## Wortprotokoll\* der 28. – öffentlichen – Sitzung

### Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 16. März 2026, 14:01 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Carsten Müller, MdB

## Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

### Tagesordnungspunkt 1

Seite 9

#### a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der  
Richtlinie (EU) 2024/1069 über den Schutz von  
Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor  
offensichtlich  
unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen  
Gerichtsverfahren**

**BT-Drucksache 21/3942**

#### **Federführend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

#### **Mitberatend:**

Ausschuss für Arbeit und Soziales

#### **Gutachtlich:**

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und  
Zukunftsfragen

#### **Berichtersteller/in:**

Abg. Carl-Philipp Sassenrath [CDU/CSU]

Abg. Tobias Matthias Peterka [AfD]

Abg. Daniel Rinkert [SPD]

Abg. Awet Tesfaiesus [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Aaron Valent [Die Linke]

---

\* Dieses Wortprotokoll wurde mit Hilfe automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter [www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen](http://www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen) abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.



- b) Antrag der Abgeordneten Aaron Valent, Christin Willnat, Clara Bünger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

**Einschüchterungsklagen stoppen – Demokratie und Pressefreiheit schützen**

**BT-Drucksache 21/4276**

**Federführend:**

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

**Mitberatend:**

Ausschuss für Kultur und Medien

**Berichterstatter/in:**

Abg. Carl-Philipp Sassenrath [CDU/CSU]

Abg. Tobias Matthias Peterka [AfD]

Abg. Daniel Rinkert [SPD]

Abg. Awet Tesfaiesus [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Aaron Valent [Die Linke]



<b>Teilnehmende Abgeordnete</b>	<b>Seite 4</b>
<b>Sprechregister Abgeordnete</b>	<b>Seite 6</b>
<b>Sprechregister Sachverständige</b>	<b>Seite 7</b>



## Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU	Ataoğlu, Tijen Heveling, Ansgar Hierl, Susanne Dr. Körner, Konrad Moser, Christian Müller, Axel Müller, Carsten Dr. Plum, Martin Dr. Preisendanz, David Rothenberger, Johannes Sassenrath, Carl-Philipp Steineke, Sebastian Wiegelmann, Johannes	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Bouffier, Frederik Dr. Bröhr, Marlon Frieser, Michael Gutting, Olav Heil, Mechthild Krieger, Lukas Dr. Krings, Günter Lindholz, Andrea Dr. Luczak, Jan-Marco Oellers, Wilfried dos Santos-Wintz, Catarina Silberhorn, Thomas Winkelmeier-Becker, Elisabeth	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan Fetsch, Thomas Galla, Rainer Jacobi, Fabian Kempf, Martina Rose-Marie Meyer-Soltau, Knuth Möller, Stefan Peterka, Tobias Matthias von Zons, Ulrich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Dr. Birghan, Christoph Bohnhof, Peter Bollmann, Gereon Grimm, Christoph Haug, Jochen Lensing, Sascha Paul, Andreas Dr. Wirth, Christian N.N.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
SPD	Demir, Hakan Dr. Fechner, Johannes Heselhaus, Nadine Lindh, Helge Özdemir, Mahmut Rinkert, Daniel Wegge, Carmen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Dieren, Jan Eichwede, Sonja Faeser, Nancy Karaahmetoğlu, Macit Limbacher, Esra Dr. Scheer, Nina Schulze, Svenja	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Lenhard Rebecca Dr. Gunnior, Lena Limburg, Helge Dr. Steffen, Till Tesfaiesus, Awet Benner, Lukas	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Beck, Katharina Dzienus, Timon Dr. von Notz, Konstantin Schmidt, Stefan Steinmüller, Hanna	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



	<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>Unter- schrift</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder</b>	<b>Unter- schrift</b>
Die Linke	Hoß, Luke Ramelow, Bodo Valent, Aaron Willnat, Christin	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Bünger, Clara Conrad, Agnes Dr. Gysi, Gregor Lay, Caren	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



## **Sprechregister Abgeordnete**

	Seite
<b>Susanne Hierl, (CDU/CSU)</b>	<b>17</b>
<b>Helge Lindh, (SPD)</b>	<b>18</b>
<b>Axel Müller, (CDU/CSU)</b>	<b>25</b>
<b>Carsten Müller, (CDU/CSU)</b>	<b>8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35</b>
<b>Matthias Tobias Peterka (AfD)</b>	<b>17, 26</b>
<b>Dr. Martin Plum (CDU/CSU)</b>	<b>17</b>
<b>Dr. David Preisendanz, (CDU/CSU)</b>	
<b>Daniel Rinkert (SPD)</b>	<b>17, 25, 32</b>
<b>Carl-Philipp Sassenrath (CDU/CSU)</b>	<b>16, 26, 32</b>
<b>Awet Tesfaiesus, (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)</b>	<b>18, 25</b>
<b>Aaron Valent, (Die Linke)</b>	<b>17, 26, 32</b>



## **Sprechregister Sachverständige**

	Seite
<b>Dr. Peter Allgayer</b> Richter am Bundesgerichtshof	<b>9, 24, 26, 34</b>
<b>Dr. Jessica Flint, LL.M. (Edinburgh)</b> NO SLAPP Anlaufstelle, Rechtsbeirätin	<b>10, 23, 27, 34</b>
<b>Sabine Fuhrmann</b> Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwältin	<b>11, 22, 28, 33</b>
<b>Prof. Dr. Roger Mann</b> Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht	<b>12, 21, 29</b>
<b>Nina Noelle</b> Greenpeace Deutschland	<b>13, 20, 30, 33</b>
<b>RiOLG Dr. Christopher Sachse, LL.M. (Sydney)</b> Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes Mitglied der Pressekammer des Landgerichts Hamburg	<b>14, 19</b>
<b>Joschka Selinger</b> Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) Rechtsanwalt und Schwerpunktleiter „Demokratie und Grundrechte“	<b>15, 18, 30, 33</b>



Der **amtierende Vorsitzende**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie ganz herzlich zur 28. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, die ich gleichzeitig eröffne. Ich begrüße die Abgeordneten aller Fraktionen und auch ganz besonders herzlich die Sachverständigen hier im Saal und Herrn Prof. Dr. Mann, der uns zugeschaltet ist, und natürlich begrüße ich auch die Vertreter des BMJV<sup>2</sup>, an der Spitze mit Frau Referatsleiterin Jansen. Ich darf nicht vergessen, die Zuhörerinnen und Zuhörer zu begrüßen. Die Sitzung – und deswegen hatten wir eben gerade den Countdown – wird live im Parlamentsfernsehen übertragen, und sie wird auch in der Mediathek des Deutschen Bundestages bereitgehalten. Wer sich das also im Nachgang gerne noch mal anschauen möchte, – was ich sehr empfehle – kann diese Sachverständigenanhörung dort auffinden.

Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir zunächst einführend einige Worte zum Gegenstand der heutigen Sitzung: Das ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1069 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren. Bei den sogenannten SLAPP<sup>3</sup>-Verfahren handelt es sich um missbräuchliche Rechtsstreitigkeiten in Zivil- und Handelssachen, die gegen Personen wegen ihrer Beteiligung am öffentlichen Meinungsbildungsprozess angestrengt werden. Die Bundesregierung weist in ihrem Entwurf darauf hin, dass diese Verfahren in der Europäischen Union zwar ein neues, allerdings auch gleichzeitig zunehmendes Phänomen darstellen. Ziel der europäischen Anti-SLAPP-Richtlinie ist es, Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten, missbräuchlichen Klagen zu schützen. Hierfür sollen den Gerichten wirksame Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere gerichtliche Befugnisse, offensichtlich unbegründete Klagen frühzeitig abzuweisen, dem Kläger die Leistung von Prozesskostensicherheit aufzugeben, den Kläger zu einer weitergehenden Erstattung von

Rechtsanwaltskosten des Beklagten zu verpflichten sowie weitere Sanktionen zu ergreifen. Die Richtlinie ist bis zum 7. Mai 2026 in nationales Recht umzusetzen. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, die Zivilprozessordnung um einen neuen Abschnitt zu ergänzen. Änderungen sollen auch im Arbeitsgerichtsgesetz und im Gerichtskostengesetz erfolgen. Zu diesem Gesetzentwurf liegt ein Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, nach dem unter anderem die Regelungen auch das außergerichtliche Stadium sowie nationale Sachverhalte erfassen sollten. Zudem solle ein klar strukturiertes Frühprüfungsinstrument gesetzlich verankert und eine bundesweite Beratungs- und Informationsstruktur gewährleistet werden. Wir hatten uns im Vorlauf im Ausschuss darauf verständigt, dass wir diesen Antrag in die Sachverständigenanhörung einbeziehen. Genauso verhält es sich mit dem Antrag der Fraktion Die Linke. Diese Fraktion hält es ebenfalls zur Umsetzung der Anti-SLAPP-Richtlinie für erforderlich, eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nationale Fälle und außergerichtliche Abmahnungen vorzunehmen. Außerdem soll eine Anti-SLAPP-Anlaufstelle gesetzlich verankert werden und es soll überprüft werden, inwieweit die Strafprozessordnung angepasst werden muss, damit Verfahren aufgrund missbräuchlicher Strafanzeigen frühzeitig überprüft und gegebenenfalls eingestellt werden können.

Ich möchte jetzt noch einige Hinweise zum Verfahren der Anhörung geben: Wir haben uns einen Zeitraum von rund zwei Stunden genommen. Wenn dieser Zeitraum nicht vollständig ausgeschöpft wird, dann ist das kein ganz großes Problem. Wir starten mit einer mündlichen Einlassung der Sachverständigen und beginnen insofern mit den Ausführungen von Herrn Dr. Allgayer und dann alphabetisch aufsteigend. Als Zeitraum haben wir uns pro Stellungnahme vier Minuten vorgenommen, und Sie werden durch ein akustisches Signal über den Zeitablauf unterrichtet. Im Zweifelsfall gibt es ein weiteres akustisches Signal, indem sich der amtierende Vorsitzende selbst zu Wort meldet

<sup>2</sup> Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

<sup>3</sup> Strategic Lawsuits against Public Participation (strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung).



und darauf hinweist, dass wir vier Minuten erreicht haben. Das ist sinnvoll, damit wir hier tatsächlich auch die Fragerunden angehen können. Bei den Fragerunden ist Folgendes zu beachten: Die Kolleginnen und Kollegen der Fraktionen sind damit vertraut, welche Fraktion wie viele Fragen hat. Pro fragendem Abgeordneten können pro Fragerunde zwei Fragen gestellt werden. Diese zwei Fragen können entweder an einen oder eine Sachverständige/n gerichtet werden oder zwei Fragen – auch durchaus unterschiedliche – können an unterschiedliche Sachverständige gerichtet werden. Bei der Beantwortung haben Sie als Sachverständige dann pro an Sie gerichtete Frage ein Zeitkontingent von zwei Minuten. Das müssen Sie nicht genau auf die Frage verwenden. Wenn Sie also beispielsweise drei Fragen zu beantworten haben, haben Sie dreimal zwei Minuten. Sie sind in der Aufteilung der Zeit von insgesamt sechs Minuten dann frei. Wenn Sie also eine Frage mit Ja oder Nein beantworten können, dann müssen Sie das Ja nicht besonders lange herauszögern. Sie müssen auch die Zeit nicht vollständig ausschöpfen; allerdings sollten Sie sie nicht wesentlich überschreiten.

Ich hatte eben gesagt, wir beginnen bei den mündlichen Ausführungen mit Herrn Dr. Allgayer alphabetisch aufsteigend. Bei der Beantwortung der Fragen der ersten Fragerunde verfahren wir genau umgekehrt. Wir beginnen dann mit Herrn Selinger in der Beantwortung alphabetisch absteigend. Bei der zweiten Antwortrunde geht es dann wieder alphabetisch aufsteigend. Wir haben hier ein ganz munteres Verfahren. Wie gesagt, die Kolleginnen und Kollegen der Fraktionen sind darüber informiert. In der ersten Fragerunde hat die Union insgesamt die Möglichkeit, von unterschiedlichen Abgeordneten bis zu dreimal zwei Fragen stellen zu lassen. Die Fraktion der AfD zweimal zwei und die Fraktion der SPD auch zweimal zwei, die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Linke jeweils einmal zwei. Das ändert sich dann geringfügig in der zweiten Fragerunde. Jetzt schaue ich noch mal kurz auf meinen Spickzettel. – Ich hatte schon darauf hingewiesen, dass wir öffentlich und live übertragen werden, dass das Ganze abgespeichert wird, dass ein Wortprotokoll

erstellt wird, das nach meiner schwachen Erinnerung innerhalb eines Jahres veröffentlicht wird. In der Regel müssen Sie nicht ein Jahr warten; das geht auch ein bisschen schneller.

Ich darf die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne noch einmal herzlich begrüßen und auch bitten, nicht durch Beifall oder Missfallensbekundungen auffällig werden, und bitte machen Sie auch keine eigenen fotografischen Aufzeichnungen. Das ist untersagt. Im Fall der Zuwiderhandlung müsste ich mit einiger Brachialgewalt einschreiten. Das wollen wir ja alle nicht. Ich schaue noch mal in die Runde, ob ich noch irgendetwas unklar gelassen habe. – Ich glaube nicht. Dann können wir nunmehr in die Sachverständigenanhörung einsteigen. Wir beginnen mit Herrn Dr. Allgayer. Vielleicht noch folgender Hinweis; Sie werden das bisweilen kennen: Wenn Sie sich zu Wort melden oder etwas ausführen, bitte aktivieren Sie Ihr Mikrofon. Das ist auch für die Übertragung und Aufzeichnung wichtig. Wenn Sie mit Ihren Ausführungen am Ende angekommen sind, schalten Sie das Mikrofon wieder ab. Vielen Dank. – Herr Dr. Allgayer, Sie haben das Wort.

**SV Dr. Peter Allgayer:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses! Vielen Dank für die Einladung und für die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen. Eine Übertragung der Vorgaben der Richtlinie auf Verfahren ohne grenzüberschreitenden Bezug wäre nur sinnvoll, wenn es bei diesen ein entsprechendes Schutzbedürfnis gäbe, welchem durch dieselben Maßnahmen Rechnung getragen werden könnte und dies zuletzt auch angemessen wäre. Jedenfalls nach der aktuellen Erkenntnis- und Diskussionsgrundlage ist das zumindest nicht offensichtlich. Entsprechendes gilt für die Einführung eines Kostenerstattungsanspruchs bei vor- bzw. außerprozessualen Abmahnungen. Das Meinungsbild dazu ist denkbar uneinheitlich. Eine Ergänzung oder Konkretisierung des § 615 Abs. 1 und 2 ZPO<sup>4</sup> würde im Ergebnis nicht zur Rechtssicherheit beitragen, denn die Vorschrift ist richtlinienkonform auszulegen und völlig zu Recht thematisierte Unschärfen sind bereits in der Richtlinie selbst angelegt. Sie ist gerade in diesem Bereich hochgradig auslegungs- und

<sup>4</sup> Zivilprozessordnung.



konkretisierungsbedürftig. Aber die erforderlichen Klärungen können nicht durch den nationalen Gesetzgeber, sondern erst durch den EuGH<sup>5</sup> erfolgen. Daher bin ich der Auffassung, dass sich die Formulierungen des Gesetzes möglichst eng an der Richtlinie orientieren sollen. Wenn Klärung in Zukunft erfolgen sollte, könnte und müsste das Gesetz angepasst werden. Die Regelung zum Anwendungsbereich in § 615 Absatz 3 Nr. 1 ZPO weicht von der Richtlinie ab und erweitert diesen ganz erheblich. Diese Erweiterung würde, insgesamt betrachtet, nicht zur Vereinfachung und Beschleunigung führen – ganz im Gegenteil. Eine Entscheidung von Amts wegen geht über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Es ist für mich nicht ersichtlich, warum das Gericht nicht nur auf Antrag entscheiden sollte.

Zuletzt: Die Missbräuchlichkeit soll nach dem Regierungsentwurf allein in der Kostenentscheidung ausgesprochen werden. Dieses Verfahren ist strukturell eher ungeeignet. Hier könnte als Alternative erwogen werden, dass bei einer Entscheidung in der Hauptsache die Missbräuchlichkeit – wie bei einem Feststellungsantrag – ausgesprochen oder abgelehnt wird. Weiter könnte eine Regelung erwogen werden, wonach der Beklagte bei Feststellung der Missbräuchlichkeit gegen den Kläger einen materiell-rechtlichen Anspruch hat, dass ihm die Kosten seines Rechtsanwalts über die gesetzlichen Gebührenaussagen hinaus zu erstatten sind, es sei denn, diese Kosten sind überhöht. Im Anschluss daran könnte eine Regelung erwogen werden, wonach der Beklagte im Falle einer entsprechenden Feststellung gegen den Kläger einen ebenfalls materiell-rechtlichen Anspruch auf Schadensersatz hat. Dieser würde sich nach den allgemeinen Regeln richten, wäre insoweit also systemverträglich. Dafür könnte im Gegenzug auf die im Regierungsentwurf vorgesehene besondere Gebühr verzichtet werden. Dankeschön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Allgayer. – Frau Dr. Flint, bitte.

SVe **Dr. Jessica Flint**: Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Wir reden hier heute über nicht weniger als die Meinungsfreiheit. Der Staat

muss sie gewährleisten und schützen. SLAPPs bewirken jedoch, dass Menschen, die sich im Interesse der Öffentlichkeit geäußert haben, Missstände angesprochen haben, eingeschüchtert und dadurch aus dem öffentlichen Diskurs verdrängt werden. Diese Einschüchterung beginnt nicht erst vor Gericht. Nehmen wir den Fall von Matthias M. Er ist Journalist und hat einen kritischen Artikel über einen großen Verlag geschrieben. Am nächsten Tag vibriert seine Uhr, und er sieht eine E-Mail vom Justizariat des Verlags. In der Betreffzeile steht „Unterlassungsverpflichtungserklärung“. In der werden waghalsige Behauptungen aufgestellt, gegen welche Gesetze er verstoßen hätte und welche Kosten deshalb auf ihn zukämen. Im ersten Moment zieht sich sein Magen zusammen, die Hände werden feucht, und er kriegt Angst. Als juristischer Laie hat er keine Chance, einzuschätzen, ob an den Vorwürfen etwas dran ist und was ihn als Nächstes erwartet. Er geht gar nicht erst zum Anwalt, um sich zu informieren, sondern löscht seinen Artikel, um die Sache so schnell wie möglich zu beenden und zu vergessen. Er hat vermieden, weitere Kosten auszulösen, aber dafür mit seiner Meinungsfreiheit bezahlt.

Wenn Betroffene mit solchen Abmahnungen zu uns kommen, sind sie oft völlig verunsichert. Und das, obwohl man vielen Abmahnungen leicht ansieht, dass sie aus der Luft gegriffen sind. Trotzdem ist es oft aufwendig, sich dagegen zu verteidigen. Eine Lüge aufzustellen, ist eben deutlich einfacher, als sie zu widerlegen. Dazu kommt eine Strategie, die sich immer weiter etabliert: Der Mitzieh-Effekt. Wir kennen ihn aus dem Straßenverkehrsrecht. Wenn man nach zwei Minuten an der Ampel losfährt, obwohl es noch rot ist, dann macht man das, weil die Ampel daneben grün geworden ist und einen mitgezogen hat. Genauso funktioniert es bei SLAPP. Wenn jemandem eine kritische Äußerung nicht gefällt, er gegen diese aber nicht erfolgreich juristisch vorgehen kann, dann sucht er so lange nach einem Angriffspunkt, bis er einen gefunden hat. Es werden dann Ansprüche wegen fehlender Quellenangaben nach § 63 Absatz 1 Urheberrechtsgesetz oder wegen eines missverständlichen Wortes geltend gemacht. Das

<sup>5</sup> Europäischer Gerichtshof.



eigentliche Ziel, die kritische Äußerung zu unterbinden und die Debatte abzuschneiden, wird mitgezogen – teilweise als explizit geltend gemachter Anspruch, die Äußerung zu unterlassen, auch wenn dieser keine Erfolgsaussichten hat, teilweise auch nur zwischen den Zeilen. Aber die Aussage ist klar: Wage es nicht, mich zu kritisieren. Diese augenscheinlich berechtigten Ansprüche machen die Abgrenzung zwischen missbräuchlicher und legitimer Rechtsdurchsetzung so besonders schwierig und gleichzeitig wichtig.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens sind die Betroffenen anschließend oft ängstlich. Sie lassen mehr Aussagen vorab überprüfen, und zwar nicht darauf, ob sie rechtlich zulässig sind, sondern ob sie den Gegner verärgern und Angriffsfläche bieten. Sie vermeiden es, in Widerspruch zu gehen, sondern bleiben lieber still. Ich kann das aus eigener Erfahrung nachvollziehen. Selbst wenn man sich gegen eine unberechtigte Abmahnung erfolgreich verteidigt hat, bleibt dennoch das Gefühl zurück, dass jeder künftige Schritt von der Gegenseite genau beobachtet wird und sie bei dem kleinsten missverständlichen Wort wieder angreifen wird. Jetzt könnte man sagen, wer sich öffentlich äußert, der muss mit dem Risiko auch leben können und eben vorher genauer prüfen. Die Abwägung muss aber immer sein, ob ich die Grenzen der Meinungsfreiheit einhalte, nicht, ob ich den Gegner verärgere und damit rechnen muss, wieder durch Missbrauch legitimer Verfahren vernichtet zu werden. Wir müssen mutige Menschen schützen, die sich mit Stärkeren anlegen und dadurch ein Risiko eingehen. Wir brauchen effektive Mechanismen, die Einschüchterung im außergerichtlichen Bereich verringern und klare Regelungen, um SLAPPs trotz des Mitzieh-Effekts als solche zu erkennen und zu bekämpfen. Vielen Dank.

**Der amtierende Vorsitzende:** Herzlichen Dank, Frau Dr. Flint. Ich gebe das Wort an Frau Fuhrmann weiter, bitte.

**SVe Sabine Fuhrmann:** Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, das Ziel der Anti-SLAPP-Richtlinie ist richtig. Wer sich öffentlich äußert,

als Journalistin, als Bürgerin, als NGO<sup>6</sup> soll nicht durch rechtsmissbräuchliche Klagen zum Schweigen gebracht werden. Aber ein Gesetz, das gut gemeint ist, muss auch gut gemacht sein. Hier hat der vorliegende Entwurf Schwächen, die ich im Interesse beider Seiten benennen möchte – der Beklagten, die Schutz brauchen, und der Kläger, die legitime Rechte haben.

Erstens: die Erforderlichkeitsfrage. Bevor wir systemfremde Instrumente in die ZPO einführen, müssen wir uns fragen, gibt es in Deutschland überhaupt ein strukturelles SLAPP-Problem? Die Antwort der Empirie ist eindeutig „Nein“. Das deutsche Zivilprozessrecht bietet mit dem Gerichtskostenvorschuss, dem Darlegungsgrundsatz und dem Kostenrisiko bereits wirksamen Schutz gegen Einschüchterungsklagen. Die Forderung, den Anwendungsbereich auf rein nationale Sachverhalte auszuweiten, ist deshalb abzulehnen; nicht, weil der Schutz vor Einschüchterung kein legitimes Ziel wäre, sondern weil die empirische Grundlage fehlt. Es gibt kein Regelungsdefizit, auf das reagiert werden müsste. Hier lässt die EU-Richtlinie gewissen Bewegungsspielraum. Wir sollten nicht auf Verdacht Gesetzgebung betreiben, die den Rechtszugang von Klägern strukturell erschwert.

Zweitens: Das Kernproblem ist die Missbräuchlichkeitsprüfung. Denn der Entwurf sieht vor, dass Gerichte eine Klage schon im frühen Verfahrensstadium als missbräuchlich qualifizieren sollen. Das klingt effektiv, ist aber prozessrechtlich naiv. Eine Missbrauchsprüfung erfordert Tatsachenaufklärung. Das zeigen die praktischen Erfahrungen mit dem bereits vorhandenen Rechtsmissbrauchstatbestand im Wettbewerbsrecht. Wer glaubt, ein Richter kann allein anhand der Klageschrift erkennen, ob der Kläger sachfremde Motive verfolgt, der unterschätzt die Komplexität äußerungsrechtlicher Sachverhalte. Die für die Prüfung erforderlichen Tatsachen werden oft erst nach der Klagerwiderung offenbar und sind häufig dann auch noch streitig. Das Ergebnis wäre kein beschleunigtes Verfahren, sondern ein Verfahren im Verfahren. Außerdem sind die Missbrauchskriterien im Entwurf zu unbestimmt.

<sup>6</sup> Non-Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation).



Nehmen wir das Indiz der parallelen Verfahren. Im Äußerungsrecht ist es sachlich geboten, jede einzelne rechtswidrige Veröffentlichung gegen jeden einzelnen Verlag gesondert anzugreifen. Das folgt aus der Kerntheorie des BGH<sup>7</sup>. Wer das als Missbrauchsindiz wertet, der bestraft berechnete Rechtsverfolgung. Das ist verfassungsrechtlich auch nicht haltbar. Der Justizgewähranspruch und der Zugang zum Recht schützen eben auch den Kläger.

Drittens: Die Prüfung soll eine Einrede sein, keine Amtsprüfung. Der deutsche Zivilprozess kennt den Beibringungsgrundsatz und die Dispositionsmaxime. Eine von Amts wegen erfolgende Missbrauchsprüfung bei jeder Klage ist diesem System fremd und deshalb gefährlich. Und sie würde regelhaft Verzögerungen produzieren, die dem Eilrechtsschutz diametral entgegenstehen. Die Lösung ist einfach und systemgerecht: Prüfung nur auf substantiierten Einwand der Beklagtenseite hin, ergänzt um eine sofortige Beschwerde gegen den Prozesskostensicherheitsbeschluss, wie es Artikel 7 der Richtlinie selbst verlangt. Ein Systembruch ist auch der Kostenerstattungsanspruch, der geschaffen werden soll. § 618 Absatz 3 des Entwurfs sieht einen prozessualen Anspruch auf vollständige Kostenerstattung vor, und zwar auch über die gesetzlichen RVG<sup>8</sup>-Gebühren hinaus. Das ist ein gravierender Eingriff in ein bewährtes, austariertes System. Das deutsche Kostenrecht beruht auf dem Grundsatz der Pauschalierung und Vorhersehbarkeit. Rechtssuchende sollen ihr Kostenrisiko im Voraus kalkulieren können. Das Prinzip sichert den Zugang zum Recht für beide Seiten. Die Richtlinie verlangt diesen Systembruch nicht. Sie fordert lediglich das Ergebnis vollständiger Kostentragung durch den missbräuchlich klagenden Kläger. Wie die Mitgliedstaaten dieses Ergebnis erreichen, ist ihnen überlassen. Hier haben wir in Deutschland eine systemgerechte Alternative, den materiellrechtlichen Schadenersatzanspruch. Wer durch eine missbräuchliche Klage in seinen Rechten verletzt wird, kann die entstandenen Kosten einschließlich der über das RVG hinausgehenden Anwaltskosten bereits heute als Schadenspositionen im Deliktrecht geltend machen. Ein prozessuales Sonderrecht, das je

nach Richterermessen außerhalb des RVG liegende Honorarvereinbarungen erstattungsfähig macht, schafft da nur Rechtsunsicherheit. Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Ich gebe das Wort weiter an den zugeschalteten Sachverständigen, Herrn Prof. Dr. Mann. Bitte sehr.

**SV Prof. Dr. Roger Mann**: Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender! Liebe Mitglieder des Ausschusses! Vielen Dank für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Ich will das auch in aller gebotenen Kürze machen, allerdings nicht ohne einleitend darauf hinzuweisen, dass mein Gesamteindruck des jetzt vorliegenden Entwurfs ist, dass man eine minimalinvasive Umsetzung der Richtlinie versucht hat, die dazu führt, ein Paragrafengrab zu schaffen, das an der Praxis weitgehend vorbeigeht. Deshalb sage ich das so überpointiert, weil ich deutlich – insbesondere der Stellungnahme meiner Vorrednerin – widersprechen möchte, dass SLAPP-Klagen, – das mag auf Klagen zutreffen – aber dass das Phänomen SLAPP an sich in Deutschland keine Rolle spielt. Das Gegenteil ist der Fall. Allerdings findet das weitestgehend im vorgerichtlichen Bereich statt, dort allerdings umso massiver. Es ist so, dass wir in der Praxis eine Fülle von Abmahnungen auf dem Tisch haben von zivilgesellschaftlichen Einrichtungen, von NGOs, aber auch teilweise von kleineren Medienunternehmen mit teilweise sechs, sieben Abmahnungen, die sehr umfangreich sind, mit umfangreichen Gegenstandswerten und entsprechend hohen angehängten Kostennoten. Es ist meine Erfahrung aus der Praxis, – und das sieht kein Gericht hier in Deutschland – dass auf solche Abmahnungen hin allein aus Angst vor den angedrohten Kosten und dem Bearbeitungsaufwand – den viele schlichtweg nicht leisten können, wenn sie mit einer solchen umfangreichen Abmahnung konfrontiert sind – sehr schnell und unnötig Unterlassungserklärungen abgegeben werden, die den öffentlichen Diskurs einschränken. Deswegen finde ich, – mit Blick auf das erklärte Ziel der Richtlinie, hier in Anführungszeichen „Waffengleichheit“ oder jedenfalls eine Auseinandersetzung auf Augenhöhe zu schaffen –

<sup>7</sup> Bundesgerichtshof.

<sup>8</sup> Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.



dass es sehr wohl – mit Blick auf diese meine praktische Analyse – sehr wichtig ist, dass eben auch Kosten erstattet werden, – in dem Fall auf der Anspruchsgegnerseite, diejenigen, die abgemahnt werden – auch über die gesetzlichen Gebühren hinaus. Das ist auch kein systemwidriges Element und nicht im deutschen Recht unbekannt. Wir kennen das aus dem UWG<sup>9</sup>. Anderweitig ist es einfach schlicht nicht möglich, die häufig sehr komplexen Abmahnungen auf Basis von gesetzlichen Gebühren kostendeckend zu bearbeiten. Das geht alles zulasten der Abgemahnten.

Der dritte Punkt, den ich ansprechen möchte, ist die jetzige Umsetzung des Richtlinienanfordernisses hinsichtlich der beschleunigten Verfahren. Das beschränkt sich jetzt hier darauf, dass diese Verfahren vorrangig und beschleunigt durchzuführen sind. Das ist ein vollständiges Erkenntnisverfahren. In den Sachverhalten, mit denen wir in der Praxis zu tun haben, werden umfangreiche Sachverhaltsgutachten vorgelegt. Es geht teilweise um Beweiserhebungen, die dann im Regenwald auf Java notwendig werden. Das ist ein Praxisbeispiel. Und da hilft in dem Fall auch kein Vorrangbeschleunigungsgebot, sondern es muss eine Möglichkeit geschaffen werden, – wenn mit diesem Instrument ernst gemacht werden soll – die es ermöglicht – im summarischen Verfahren genauso wie im PKH<sup>10</sup>-Verfahren auch – solche Verfahren frühzeitig, ohne diesen Aufwand, zu erledigen. Das ist nicht systemfremd. Schließlich heißt es im Titel der Richtlinie, dass sie sich mit „offensichtlich unbegründeten Klagen“ beschäftigt. Ich glaube, das kann man Gerichten zumuten, und die sind in der Lage, das zu beurteilen. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Mann. Ich gebe das Wort weiter an Frau Sachverständige Noelle. Bitte sehr.

SVe **Nina Noelle**: Danke, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren. Vielen Dank für die Einladung. Mein Name ist Nina Noelle und ich spreche heute für Greenpeace Deutschland. Ich bin heute hier, weil der vorliegende Regierungsentwurf zum Anti-SLAPP-Gesetz

hinter den Erwartungen an einen wirksamen Schutz der Demokratie zurückbleibt. Als gemeinnützige Organisation, die sich ausschließlich durch Privatspenden finanziert, agiert Greenpeace als zivilgesellschaftliche Kontrollinstanz. Doch genau diese Funktion wird durch strategische Klagen, sogenannte SLAPPs, massiv bedroht. SLAPPs sind ein systemischer Angriff auf die öffentliche Beteiligung. Werden NGOs oder Aktivist:innen mit unbegründeten exorbitanten Schadensersatzforderungen überzogen, geht es nicht mehr um Recht, sondern um Einschüchterung.

Lassen Sie mich vier zentrale Punkte hervorheben, warum dieser Entwurf nachgebessert werden sollte. Erstens: Die Realität ist auch national. Die Entscheidung für eine reine Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie ignoriert die deutsche Realität. Daten der No-SLAPP-Anlaufstelle belegen, dass über 75 Prozent ihrer Fälle in Deutschland 2025 rein national waren. Ohne eine Ausweitung auf nationale Sachverhalte lassen Sie den Lokaljournalismus, die Bürgerinitiativen, die NGOs oder Gewerkschaften schutzlos zurück. Wir fordern die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nationale Sachverhalte, wie sie im Referentenentwurf bereits vorgesehen war.

Zweitens: die Sonderrolle der NGOs und der Gemeinnützigkeit. NGOs wie Greenpeace tragen schwerpunktmäßig zum öffentlichen Diskurs bei und spielen eine zentrale Rolle in der Demokratie. Sie setzen sich für politische Teilhabe, Grundrechte und soziale Gerechtigkeit ein und schaffen Beteiligungsmöglichkeiten auch jenseits von Wahlen. Damit stärken diese Organisationen den Zusammenhalt und fördern eine inklusive Gesellschaft. Im Gegensatz zu großen Medienhäusern, Lobbygruppen oder großen Konzernen können wir jedoch keine wirklichen finanziellen Rücklagen für solche jahrelangen Rechtsstreitigkeiten bilden. Wir können dadurch tatsächlich in den Bankrott geklagt werden, bevor überhaupt ein Urteil gefallen ist. Da fordern wir eine Missbräuchlichkeitsvermutung bei Klagen gegen als gemeinnützig anerkannte Organisationen, sofern diese innerhalb ihres satzungsmäßigen

<sup>9</sup> Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

<sup>10</sup> Prozesskostenhilfe.



Zwecks handeln. Wenn der Staat einer Organisation bescheinigt, dass ihr Handeln dem Gemeinwohl dient, muss er sie auch konsequent schützen, wenn sie für eben dieses Gemeinwohl angegriffen wird.

Drittens: wirksame Zwischenverfahren. Wir brauchen ein eigenständiges Zwischenverfahren analog zum Prozesskostenhilfverfahren. Hier muss der Kläger aktiv beweisen, dass seine Klage nicht offensichtlich unbegründet ist, bevor das Hauptverfahren die Ressourcen des Beklagten auffrisst. Ein solches Stoppsignal schafft für beide Seiten frühzeitige Rechtssicherheit.

Viertens: die finanzielle Abschreckung, Sanktionen. Die geplante Missbrauchsgebühr ist für finanzstarke Akteure de facto wirkungslos. Wir fordern eine Erhöhung auf mindestens das Zehnfache. Zudem muss der Schutz im außergerichtlichen Bereich greifen. Auch hier zeigt die Praxis: 80 Prozent der SLAPP-Strategien beginnen – laut Zahlen der No-SLAPP-Anlaufstelle – mit Abmahnungen. Wer missbräuchlich agiert, muss das volle Kostenrisiko tragen.

Abschließend möchte ich sagen, NGOs sind wichtige Akteure unserer Gesellschaft, die die Demokratie lebendig halten. Wir kontrollieren Macht, mobilisieren Menschen und setzen uns für Umweltschutz und soziale Gerechtigkeit ein. Angriffe wie SLAPP-Klagen schwächen nicht nur einzelne Organisationen, sondern die demokratische Kultur insgesamt. Eine starke Zivilgesellschaft sollte daher geschützt und gefördert werden. Deutschland hat jetzt die Chance, eine europäische Vorreiterrolle einzunehmen. Ein Gesetz, das aber nur ein Brüsseler Hähnchen setzt, wird dieser Aufgabe einfach nicht gerecht. Deshalb bitte ich Sie heute: Schützen Sie die Stimmen, die das Rückgrat unserer Demokratie bilden. Vielen herzlichen Dank. Ich freue mich auf Ihre Fragen.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Noelle. Sie sehen es mir bitte nach; als jemand, der einen denkbar einfachen Nachnamen hat, hatte ich bei Ihnen mit der Art und Weise, ihn auszusprechen, zunächst nicht gerechnet. Wie gesagt, Sie sehen mir das nach. – Herr Dr. Sachse hat das Wort.

**SV Dr. Christopher Sachse**: Sehr geehrter Herr

Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Debatte über SLAPP-Verfahren richtet sich meist auf einen prototypischen Fall. Eine investigativ arbeitende Journalistin wird mit unlauteren Mitteln unter Druck gesetzt, um eine Berichterstattung zu verhindern. Darüber sind wir uns alle einig. Freie und ungehinderte Berichterstattung ist konstitutiv für unsere Demokratie, und sie muss geschützt werden. Bei der gesetzlichen Umsetzung darf aber nicht aus dem Blick geraten: abstrakte Regelungen wirken immer auch auf ganz andere Fallkonstellationen. Hier geht es um Rechtsschutz in einem grundrechtssensiblen Bereich. Es geht immer auch um die Frage, ob eine Äußerung oder Berichterstattung Persönlichkeitsrechte verletzt. Vor diesem Hintergrund möchte ich drei Punkte hervorheben.

Erstens: Ich begrüße ausdrücklich, dass der jetzt vorliegende Gesetzentwurf den Gerichten einen weiten Beurteilungsspielraum einräumt, um missbräuchliche Verfahren zu identifizieren. Im ursprünglichen Entwurf war das noch anders.

Zweitens: Ich halte es für richtig, dass der Gesetzentwurf nicht über die Richtlinie hinausgeht und – wie die Richtlinie selbst – nur grenzüberschreitende Fälle erfasst. Der Deutsche Richterbund hatte von Beginn an darauf hingewiesen, dass der Richtlinie keine belastbare Bedarfsanalyse zugrunde liegt. SLAPP-Klagen sind aus vielen Ländern bekannt; vor deutschen Gerichten muss man sie aber mit der Lupe suchen. Das weiß ich aus meiner eigenen Erfahrung aus der Pressekammer am Landgericht Hamburg. Das liegt auch daran, dass das deutsche Prozessrecht bereits heute wirksamen Schutz gegen Missbrauch bietet: Kostenhaftung des Antragstellers – der Unterliegende trägt auch die Anwaltskosten der Gegenseite – und bedürftige Parteien können Prozesskostenhilfe erhalten. Wenn also schon der Bedarf für eine EU-weite Regelung mit Blick auf Verfahren vor deutschen Gerichten schwer erkennbar ist, sollte man die Richtlinie ausgerechnet in Deutschland nicht auch noch überschießend umsetzen. Man muss außerdem sehen, dass die Regelungen darauf abzielen, Rechtsschutz einzuschränken. Würden sie auch für rein nationale Fälle gelten, wäre eines absehbar: Gerade bei Eilrechtsschutzverfahren würde regelmäßig der



Einwand erhoben, es handele sich um ein SLAPP-Verfahren, der Antragsteller möge erst einmal Prozesskostensicherheit leisten. Selbst wenn das Gericht dann feststellt, dass gar kein SLAPP-Verfahren vorliegt, wäre das Eilverfahren zunächst ausgebremsst.

Drittens möchte ich die geplante Erstattung von Anwaltskosten über die gesetzlichen Gebühren hinaus ansprechen. Das deutsche Kostenrecht funktioniert gut, auch wegen seiner Vorhersehbarkeit und Transparenz. Wenn nun ein Ausnahmefall geschaffen wird, in dem statt der RVG-Gebühren auch frei vereinbarte Stundenhonorare erstattungsfähig sein sollen, geht ein Teil dieser Vorhersehbarkeit verloren. Das zeigt sich auch auf Beklagtenseite, also dort, wo die Regelung eigentlich helfen soll. Ob ein Verfahren tatsächlich missbräuchlich war, kann das Gericht erst am Ende des Prozesses feststellen. Ein Anwalt muss aber zu Beginn beauftragt werden. Zu diesem Zeitpunkt weiß eine beklagte Partei aber nicht, ob höhere Honorare später tatsächlich erstattet werden. Wie stark diese Regelung den Beklagten wirklich hilft, ist deshalb zumindest fraglich. Die Regelung soll in den richtigen Fällen die Inanspruchnahme von Gerichten erschweren, das ist ja gerade ihre Funktion. Aber sie kann auch eine Kehrseite haben. Selbst ein Kläger, der sich aus berechtigten Gründen gegen eine Berichterstattung wehren möchte, könnte künftig hören, – gewissermaßen im gegenteiligen Fall, wie von Frau Dr. Flint geschildert – „Überlegen Sie sich gut, ob Sie gegen meine Berichterstattung vorgehen, sonst zahlen Sie am Ende die Stundenhonorare meiner Großkanzleianwälte“. Bleibt die Frage, ob die Richtlinie zu einer solchen Regelung zwingt. Das meine ich nicht. Die Richtlinie verlangt lediglich, dass es nach nationalem Recht möglich sein soll, im Falle eines missbräuchlichen Verfahrens Anwaltskosten über Honorartabellen hinaus erstattet zu erhalten. Sie verlangt aber nicht, dass dies im Kostenfestsetzungsverfahren erfolgen muss. Als Schadensersatzanspruch ist das schon nach geltendem Recht möglich. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der **amtierende Vorsitzende**: Sehr geehrter Herr Dr. Sachse, vielen herzlichen Dank. Wir kommen

jetzt abschließend zu den Ausführungen des Sachverständigen Selinger. – Bitte, Herr Selinger.

**SV Joschka Selinger**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank. Die Gesellschaft für Freiheitsrechte begrüßt, dass der Gesetzgeber die Anti-SLAPP-Richtlinie fristgerecht umsetzt. SLAPPs stellen eine ernsthafte Gefahr für den demokratischen Meinungsbildungsprozess dar – und zwar entgegen der Ansicht mancher meiner Vorredner auch hierzulande. Sie bedrohen die Arbeit von Journalist:innen, Aktivist:innen, NGOs und Wissenschaftler:innen. Der Gesetzgeber hat mit der Umsetzung der Richtlinie die Chance, den öffentlichen Diskurs vor der Verzerrung durch Rechtsmissbrauch zu schützen. Der Regierungsentwurf in der jetzigen Form vergibt diese Chance.

Ich möchte drei zentrale Kritikpunkte benennen:

Erstens: Die Beschränkung auf Sachverhalte mit grenzüberschreitendem Bezug. Diese Beschränkung führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit – für Betroffene und Rechtsanwender gleichermaßen. Der Regierungsentwurf schafft eine neue Kategorie grenzüberschreitenden Bezugs, für die es keine Entsprechung im deutschen und europäischen Recht gibt. Der Referentenentwurf hatte die Erstreckung auf innerstaatliche Sachverhalte noch überzeugend damit begründet, dass eine trennscharfe Abgrenzung kaum möglich ist. Nun sind genau diese Abgrenzungsschwierigkeiten vorprogrammiert. Bis zu einer obergerichtlichen Klärung dessen, was als grenzüberschreitend gilt und was nicht, werden absehbar Jahre vergehen. Die hierzulande relevantesten SLAPP-Konstellationen sind inländisch; sie drohen aus dem Anwendungsbereich herauszufallen. Das bisschen Empirie, das wir haben – ein bisschen haben wir nämlich – ist insoweit eindeutig. Nach der Befragung von Stefanie Egidy<sup>11</sup> hatten 96 Prozent der SLAPP-Fälle in Deutschland formal keinen grenzüberschreitenden Bezug. Selbst wenn man dieses Tatbestandsmerkmal jetzt weit auslegt, droht der Großteil der Fälle, die in Deutschland relevant wären, vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfasst zu

<sup>11</sup> „Einschüchterung ist das Ziel“, herausgegeben von der Otto Brenner Stiftung, Frankfurt/Main 2025.



werden. Im Ergebnis droht in jedem Fall eine willkürliche Ungleichbehandlung von grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Sachverhalten. Veröffentlicht eine Bürgerinitiative ihre Kritik im Internet, reicht das laut der Gesetzesbegründung des Entwurfs womöglich für einen grenzüberschreitenden Bezug aus – Folge: Anwendungsbereich des Gesetzes eröffnet. Veröffentlicht dieselbe Initiative dieselbe Aussage in einem Flyer, wäre der Anwendungsbereich höchstwahrscheinlich nicht eröffnet. Wir haben also gleichermaßen schutzwürdige Meinungsäußerungen und ein vollkommen unterschiedliches, zufälliges Ergebnis. Um das zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber auf das Erfordernis des grenzüberschreitenden Bezugs vollständig verzichten.

Zweitens: Der Regierungsentwurf lässt den vorgerichtlichen Bereich außer Betracht. Der Missbrauch rechtlicher Mittel wirkt – wie Frau Dr. Flint es beschrieben hat – durch Einschüchterung, und zwar oftmals weit vor der gerichtlichen Auseinandersetzung. Außergerichtliche Abmahnungen enthalten meistens eine Kostennote. Für viele Privatpersonen und gemeinnützige Vereine, die von SLAPPs besonders betroffen sind, hat bereits die Abmahnung mit dieser Kostenfolge ein so großes Drohpotenzial, dass sie es auf eine tatsächliche gerichtliche Auseinandersetzung meistens nicht ankommen lassen werden. Die Empirie bestätigt auch das. Rund drei Viertel der von Frau Egidy Befragten geben an, dass die Auseinandersetzung mit außergerichtlichen Schreiben beginnt. Der Chilling-Effekt<sup>12</sup> tritt mit dem Eingang dieser Schreiben ein. Kosten für die Rechtsverteidigung gegen eine Abmahnung sind indes nie erstattungsfähig, selbst wenn diese Abmahnung missbräuchlich war. Der Gesetzgeber sollte daher – analog zu § 97a Urheberrechtsgesetz – eine Erstattungspflicht bei SLAPP-Abmahnungen einführen und die Kostenregelungen des Entwurfs auf vorgerichtliche Aufwendung erstrecken.

Drittens: Der Entwurf schafft nicht die notwendigen Wirkungsbedingungen für gesetzliche Regelungen. Die Anti-SLAPP-

Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten auch zu geeigneten und wirksamen Unterstützungsmechanismen. Die Kommission empfiehlt ausdrücklich das Zusammenspiel von Hard-Law und Soft-Law, Beratungsangeboten, Schulungsmaßnahmen für Rechtsberufe, Dokumentations- und Monitoringpflichten sowie eine zentrale Anlaufstelle. Der Regierungsentwurf enthält dazu nichts, keine Beratung, keine Dokumentationspflichten, keine Verbesserung der Datengrundlage. Wir empfehlen daher dringend, im parlamentarischen Verfahren eine gesetzliche Grundlage für eine dauerhaft finanzierte Bundesanlaufstelle zu schaffen – für Dokumentations- und Meldepflichten sowie für Schulungsmaßnahmen für Angehörige der Rechtsberufe.

Ich komme zum Fazit: Der Regierungsentwurf ist eine Minimalumsetzung, die die SLAPP-Betroffenen in Deutschland nicht schützen wird. Das parlamentarische Verfahren bietet die Möglichkeit zur Korrektur. Wir bitten Sie, diese Möglichkeit zu nutzen. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Selinger, herzlichen Dank. Wir haben jetzt bereits Anmeldungen zur ersten Fragerunde in folgender Form: Der Kollege Rinkert hat sich dann noch gemeldet. – Okay, also, ich ergänze das dann operativ. Es haben sich in der ersten Fragerunde zu Wort gemeldet: Der Kollege Sassenrath, der Kollege Dr. Plum, der Kollege Peterka, der Kollege Valent, die Kollegin Hierl, der Kollege Rinkert, gefolgt vom Kollegen Lindh und schließlich die Kollegin Tesfaiesus. Dann sind, glaube ich, bis auf den Kollegen Axel Müller alle in der ersten Runde bedacht. Das geht auch nicht mehr, weil die Union nur drei Fragemöglichkeiten hat. Möglicherweise zeichnet sich das für die zweite Runde ab. Sie denken bitte daran, dass wir relativ frühzeitig Wortmeldungen für die zweite Fragerunde entgegennehmen. – Ich gebe jetzt an den Kollegen Sassenrath ab.

Abg. **Carl-Philipp Sassenrath** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Sachverständige, vielen Dank für Ihre Anwesenheit hier heute, dass Sie uns zur Verfügung stehen. Ich würde gerne eine Frage an Herrn Dr. Sachse und eine Frage an Herrn

<sup>12</sup> Abschreckungs- oder auch Einschüchterungseffekt.



Dr. Allgayer stellen.

Herr Dr. Sachse, wir haben eben verschiedentlich etwas zum Thema Bedarfsanalyse gehört. Vielleicht könnten Sie uns noch mal im Einzelnen aus der richterlichen Perspektive schildern, wie die Gerichte, wie Richter bereits jetzt mit SLAPP-Klagen, Einschüchterungsklagen, die das Potenzial aufweisen, einschüchternd zu wirken, umgehen können. Welche Mechanismen gibt es dafür bereits jetzt?

Zweite Frage an Herrn Dr. Allgayer: Herr Dr. Allgayer, wir haben verschiedentlich gehört, dass es Abgrenzungsprobleme geben würde bei dem Merkmal „grenzüberschreitend“. Es ist auch ein bisschen im Unklaren zwischen den Sachverständigen, was in Bezug auf die Richtlinie beim Merkmal „grenzüberschreitend“ eigentlich vorgesehen ist. Vielleicht können Sie uns das bitte noch mal im Einzelnen herleiten, speziell auch mit Blick darauf, dass die Gesetzesbegründung eine Ausweitung auf Sachverhalte, die z. B. im Internet befindlich sind, vornimmt, obwohl grenzüberschreitende Sachverhalte nicht erfasst sein sollen. Wie ist das vor dem Hintergrund der Richtlinie zu bewerten? Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. – Das Wort hat der Kollege Dr. Plum.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde gerne eine Frage an Frau Fuhrmann und eine weitere Frage an Herrn Dr. Sachse richten.

Frau Fuhrmann, Sie haben mit sehr deutlichen Worten diesen umfänglichen prozessualen Kostenerstattungsanspruch als einen Systembruch bezeichnet und aufgezeigt, dass man das relativ einfach und schlank über einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch lösen kann. Jetzt haben wir in der weiteren Runde gehört, das sei gar kein Systembruch, so etwas gebe es im UWG. Verfängt dieses Argument oder wird da nicht eine Ausnahme im deutschen Zivilprozessrecht zur Regel hochgezogen?

Zweite Frage an Herrn Dr. Sachse: Der deutsche Zivilprozess wird beherrscht vom Grundsatz der Parteiherrschaft. Jetzt haben wir hier im Regierungsentwurf relativ weitgehende Prüfpflichten von Amts wegen – etwa die

Annahme und die Prüfung der missbräuchlichen Klageerhebung. Das ist sicherlich sehr ungewöhnlich. Ist das nicht auch ein Systembruch und braucht es das überhaupt, um diese Richtlinie umzusetzen?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. – Es ist nun an der Reihe der Kollege Peterka.

Abg. **Tobias Matthias Peterka** (AfD): Vielen Dank für die Ausführungen. Ich hätte eine Frage an Herrn Dr. Allgayer und Frau Noelle. Herr Dr. Allgayer, Sie haben meiner Meinung nach völlig korrekt ausgeführt, dass durch den Gesetzentwurf keine Rechtssicherheit gewonnen wird, die Unsicherheit sogar gesteigert wird. Ich zähle jetzt in dem neuen § 615 Absatz 1 und 2 insgesamt acht unbestimmte Rechtsbegriffe. Gibt es da Ihrer Meinung nach irgendeinen Mehrwert im Vergleich zur bisher stattfindenden Missbrauchsprüfung bei der Zulässigkeit? Also hat man da irgendeinen Treffer gelandet oder sind das alles unnötige Begriffe, die dort aufgeführt werden?

Und die Frage an Frau Noelle: Sie haben ja, wie ich das eingeordnet habe, noch darüber hinausgehend allgemein erwähnt, es wäre gut, wenn gemeinnützig anerkannte Verbände immer eine Missbrauchsvermutung auf ihrer Seite führen könnten. Sie haben dann gemeint, Sie würden ja schließlich auch Macht kontrollieren. Das ist ja löblich. Aber sehen Sie da nicht das Problem, dass Sie über jede demokratische Gebühr hinaus vielleicht selbst dabei sind, mit dieser rigorosen Forderung Macht anzusammeln? Ob das da nicht vielleicht etwas zu viel wäre?

Der **amtierende Vorsitzende**: Die nächsten beiden Fragen werden gestellt vom Kollegen Valent.

Abg. **Aaron Valent** (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch nochmal an alle Expert:innen. Ich habe zwei Fragen an Frau Noelle: Zum einen ging es jetzt schon viel um nationale gegen internationale Auslegung und Verfahren. Halten Sie es denn aus Ihrer Sicht für sinnvoll und vor allem für rechtlich unproblematisch, solche Verfahren auch national auszuweiten, also auf rein nationale Verfahren? Und welche Auswirkungen hätte eine solche Ausweitung ganz praktisch, vor allem zum Beispiel auf Journalist:innen?



Der **amtierende Vorsitzende**: Frau Hierl, bitte.

Abg. **Susanne Hierl** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Danke für die Stellungnahmen. Ich habe zunächst eine Frage an Sie, Herr Dr. Sachse: Mir geht es nochmal um den Zugang zum Rechtsschutz. Gibt es aus Ihrer Sicht eine Gefahr oder besteht die Gefahr, dass die vorgesehenen Kostenrisiken und die Sanktionen auch Personen davon abhalten könnten, sich gegen tatsächlich rechtswidrige Äußerungen gerichtlich zur Wehr zu setzen? Das wäre die eine Frage.

Und die zweite Frage geht an Frau Fuhrmann: Wir reden jetzt von missbräuchlichen Klagen. Gibt es denn auch eine Gefahr, dass die Anti-SLAPP-Instrumente auch umgekehrt eingesetzt werden könnten, nämlich um berechnete Klagen zu blockieren? Danke schön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. – Jetzt ist der Kollege Rinkert dran, gefolgt vom Kollegen Lindh.

Abg. **Daniel Rinkert** (SPD): Herr Vorsitzender, herzlichen Dank an die Sachverständigen für die Stellungnahmen. Meine beiden Fragen gehen an Frau Dr. Flint: Sie sind ja auch Vertreterin der No-SLAPP-Anlaufstelle und heute wurde schon viel über die Frage der Relevanz gesprochen. Ist das überhaupt notwendig? Gibt es das überhaupt? Können Sie vielleicht aus Ihrer Praxis berichten, wie wichtig das ist oder wie oft das vorkommt? Und wie bewerten Sie insbesondere auch die Unterstützungs- und Beratungsangebote?

Darüber hinaus würde ich gerne wissen: Warum brauchen wir eigentlich Regelungen zu SLAPP-Klagen und wie wichtig ist aus Ihrer Sicht die Möglichkeit einer möglichst frühen gerichtlichen Prüfung und Abweisung offensichtlich missbräuchlicher Klagen für den Schutz Betroffener? Danke.

Abg. **Helge Lindh** (SPD): Vielen Dank. Meine Fragen richten sich an den Sachverständigen – mir ins Auge blickend – Herrn Selinger: Die erste Frage bezieht sich auf den schon angesprochenen Aspekt des territorialen Referenzrahmens. Würde nach Ihrer Bewertung eine Beschränkung auf grenzüberschreitende Sachverhalte – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – dazu führen, dass gegebenenfalls ein Großteil möglicher

SLAPP-Konstellationen in Deutschland gar nicht vom Anwendungsbereich erfasst wird? Und sind dann im Zuge dessen aus Ihrer Sicht gegebenenfalls besonders Lokaljournalistinnen und Lokaljournalisten vor Ort gefährdet? Das wäre der erste Aspekt.

Und die zweite Frage bezieht sich auf den vor- und außergerichtlichen Bereich: Erachten Sie Regelungen für Einschüchterungsversuche schon im Vor- und Außergerichtlichen – etwa Abmahnungen, um ein Beispiel zu nennen – als sinnvoll oder sogar als notwendig?

Der **amtierende Vorsitzende**: Und den Abschluss in der ersten Fragerunde macht die Kollegin Tesfaiesus, bitte sehr.

Abg. **Awet Tesfaiesus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch an die Sachverständigen für Ihre Eingaben. Ich hätte zwei Fragen an Prof. Dr. Mann: Zum einen erscheint mir die Frage, ob überhaupt eine Notwendigkeit besteht, inländische Verfahren mit einzubeziehen – mit der Begründung, dass es jetzt in Deutschland vielleicht keine große Relevanz hat – ein großes, strittiges Thema zu sein. Da würde mich Ihre Erfahrung interessieren. Wie erleben Sie das? Wie häufig kommen SLAPP-Fälle in Ihrer Praxis aus Ihrer Erfahrung tatsächlich vor?

Die zweite Frage würde ich gerne eher inhaltlich stellen wollen, in Bezug auf Beweis- und Darlegungslast; das ist, glaube ich, bisher noch nicht so richtig gefallen. Wie bewerten Sie momentan die Regelung, – also ob diese ausreicht, um missbräuchliche Verfahren auch effektiv zu verhindern?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir sind damit am Ende der ersten Fragerunde. Ich trage erst kurz vor, dann beginnen wir mit der Beantwortung. Zunächst mit Herrn Selinger mit insgesamt vier Minuten auf zwei Fragen vom Kollegen Lindh. Dann mit Herrn Dr. Sachse in maximal sechs Minuten auf jeweils eine Frage des Kollegen Sassenrath, des Kollegen Dr. Plum und der Kollegin Hierl. Frau Noelle hat insgesamt sechs Minuten für die Beantwortung einer Frage des Kollegen Peterka und zweier Fragen des Kollegen Valent. Herr Prof. Dr. Mann hat ein Zeitbudget von vier Minuten zur Beantwortung von zwei Fragen der Kollegin Tesfaiesus. Frau



Fuhrmann hat ebenfalls vier Minuten und es gibt Fragen von Herrn Dr. Plum und von Frau Hierl. Ebenfalls vier Minuten für Frau Dr. Flint für zwei Antworten auf Fragen des Kollegen Rinkert und abschließend in der Antwortrunde Herr Dr. Allgayer in ebenso vier Minuten mit der Antwort auf eine Frage des Kollegen Sassenrath und einer weiteren Frage des Kollegen Peterka. – Herr Selinger, Sie haben das Wort.

**SV Joschka Selinger:** Herr Vorsitzender, vielen Dank. Vielen Dank für die Fragen. Ich beantworte sie in der chronologischen Reihenfolge. Zunächst zum grenzüberschreitenden Bezug und der Frage, ob typische SLAPP-Konstellationen dann nicht mehr erfasst wären – und diese Frage kann ich mit einem klaren „Ja“ beantworten. Ich habe es im Eingangsstatement gesagt: Von dem, was wir über SLAPP-Klagen in Deutschland wissen, finden die formal innerstaatlich statt. Wir haben jetzt auch von den anderen Sachverständigen viel über SLAPP-Klagen im publizistischen Bereich gehört; auf die komme ich gleich noch mal zu sprechen. Das geht aber weit darüber hinaus. Dieses Phänomen missbräuchlicher Klagen sehen wir in Deutschland in den letzten Jahren vor allem im Bereich des Versammlungsrechts. Da haben wir zum Beispiel viele Fälle gehabt, bei denen Aktivistinnen und Aktivisten im Tagebau demonstrieren oder Betriebe blockieren und dabei von Journalistinnen und Journalisten oder auch von Abgeordneten begleitet werden. Und danach werden sie auf Schadensersatz verklagt oder auf Unterlassungen in Anspruch genommen, obwohl relativ klar ist, dass die Journalistinnen und Journalisten und auch die Abgeordneten wahrscheinlich zu Unrecht in Anspruch genommen werden. Diese Fälle fallen alle per se aus dem Anwendungsbereich heraus. Ich kann jetzt noch eine ganze Reihe von weiteren Beispielen dazu nennen. Im publizistischen Bereich, über den wir vorhin gesprochen haben, da wird es eine große Rechtsunsicherheit geben, weil nach dem Entwurf, wie er jetzt ist, einfach völlig unklar ist, was grenzüberschreitend sein wird und was nicht. Das werden im Einzelfall die Gerichte zu entscheiden haben, die dann mit dieser sehr weiten Definition – wenn sie so bestehen bliebe – arbeiten müssten. Der Regierungsentwurf versucht einerseits, auf den inländischen Bezug zu verzichten und gleichzeitig eine sehr weite Definition zu

schaffen; und das fällt dann auseinander und führt zu dem, was Sie in Ihrer Frage angerissen haben. Dann droht tatsächlich, dass beispielsweise Lokaljournalisten schlechter geschützt wären. Denn wenn man sich so einen publizistischen Fall vorstellt, dann kann man vielleicht noch annehmen, dass bei einer großen Recherche, die von einer überregionalen Tageszeitung veröffentlicht wird, auch ein grenzüberschreitendes Element nachvollziehbar dargelegt werden kann, wenn diese Zeitschrift beispielsweise nennenswert aus dem Ausland abgerufen wird. Das wird viel schwieriger bei kleineren lokalen Publikationen, bei denen entweder Artikel gar nicht erst online erscheinen oder die selbst gar nicht online erscheinen; das gibt es ja auch. Insofern ist das Ergebnis auch insoweit sachwidrig, als gerade diese Publikationen, diese kleinen Publikationen besonders vulnerabel sind, weil sie wirtschaftlich schwächer als die großen Medienhäuser sind und insoweit auch besonders schützenswert wären.

Zur Frage der Regelungen im vorgerichtlichen Bereich: Auch dazu ein klares „Ja“. Der Gesetzentwurf sollte dringend den außergerichtlichen Bereich in Betracht nehmen. Wir haben jetzt schon die Situation, dass derjenige, der sich gegen eine unberechtigte Abmahnung zur Wehr setzt, die Kosten nicht erstattet bekommt; umgekehrt aber hat man im Fall der berechtigten Abmahnung die Kosten zu tragen. Wir haben jetzt insoweit schon eine gewisse strukturelle Benachteiligung des Außernden gegenüber demjenigen, der sich in seinen Rechten verletzt sieht. Diese Asymmetrie schafft Abmahnreize. Schon im Fall der legitimen Rechtsverfolgung kann man – wenn man wirtschaftlich nur potent genug ist – Abmahnungen verschicken und muss dann keine Sorge darüber haben, dass es irgendwelche Konsequenzen hat. Besonders gravierend wird dieses Machtungleichgewicht aber in den SLAPP-Konstellationen. Zum einen, weil wir hier in aller Regel eine wirtschaftlich sehr starke Partei haben, die es mit einer wirtschaftlich viel schwächeren Partei aufnimmt. Zum anderen, weil – wenn man die Definition von SLAPPs aus dem Regierungsentwurf ernst nimmt – SLAPP-Kläger danach kein schutzwürdiges Interesse mehr haben, auch nicht an einer Erstattung der Kosten der Abmahnung. Dazu noch ein kleiner Hinweis,



bei dem wir Sachverständigen uns vielleicht alle einig sind: Es gibt vermutlich ein sehr großes Dunkelfeld von potenziellen SLAPP-Abmahnungen im vorgerichtlichen Bereich. Demgegenüber steht eine sehr große Lücke bei der Empirie. Und die zu befüllen wäre aus meiner Sicht auch Aufgabe des Gesetzesentwurfs. Hier sollte der parlamentarische Gesetzgeber noch nachschärfen und zumindest dafür Sorge tragen, dass eine verlässliche Datengrundlage auch über den vorgerichtlichen Bereich hergestellt wird. Vielen Dank.

**Der amtierende Vorsitzende:** Herr Dr. Sachse ist an der Reihe.

**SV Dr. Christopher Sachse:** Vielen Dank. Ich komme zuerst zum Thema Empirie und Bedarfsanalyse; danach hatte Herr Sassenrath gefragt. In der Tat scheint es eine scheinbare Diskrepanz in der Wahrnehmung zu geben. Der Punkt liegt aber meines Erachtens darin, dass es keine belastbare objektive Datengrundlage gibt. Das gilt insbesondere auch für die zum Teil zitierte Studie der Otto Brenner Stiftung. Da wurden die Betroffenen schlicht gefragt: „Waren Sie schon einmal von einem SLAPP-Verfahren betroffen?“. Es ist nicht so fernliegend, – niemand wird gerne verklagt – dass jemand, der mit einer Klage konfrontiert ist, sagt, das war in höchstem Maße missbräuchlich, was mir hier passiert ist. Ob Gerichte einen solchen Fall auch als SLAPP-Verfahren einordnen würden, steht aus meiner Sicht auf einem ganz anderen Blatt.

Jetzt komme ich zur richterlichen Perspektive: Ich bin schon seit vielen Jahren in der Pressekammer des Landgerichts Hamburg tätig. Dort haben wir 600 bis 800 Verfahren im Jahr. Wenn ich die Maßstäbe zugrunde lege, wie sie jetzt gelten würden, wenn sie eingeführt wären, gäbe es in den letzten Jahren nicht ein Verfahren, das ich als missbräuchliches SLAPP-Verfahren einordnen würde. Woran liegt das? Ich kann nur vermuten, dass so etwas kaum vorkommt. Welche Maßnahmen hält das Prozessrecht dafür bereit? Beispielsweise kann ein völlig überzogener Streitwert kaum geschehen, denn den Streitwert legt am Ende das Gericht fest. Wenn eine Partei eine Vorstellung zu einem Streitwert – gerade bei einem unbezifferten Unterlassungsantrag – äußert, dann entscheidet am Ende immer noch das Gericht, in welcher Höhe der Streitwert

festgelegt wird. Zweitens: Wenn die Klage unbegründet ist, – und das trifft für eine missbräuchliche Klage ganz regelhaft so zu, dass nichts dran ist – dann wird sie am Ende abgewiesen. Dazu braucht es auch keine weiteren Regelungen. Auch ohne weitere Regelungen trägt der Antragsteller die Gerichtskosten und die Anwaltskosten beider Seiten. So viel zur richterlichen Perspektive und zur Empirie.

Dann komme ich zur Frage von Herrn Dr. Plum und der Frage Parteiherrschaft oder Regelungen von Amts wegen. In der Tat sehe ich es so: Die Richtlinie verlangt wohl nicht, dass Gerichte hier von Amts wegen prüfen müssten, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Das wäre in der Tat auch systemfremd, denn eine zentrale Rechtsfolge wäre, dass Prozesskostensicherheit verlangt werden soll. Prozesskostensicherheit wird aber normalerweise im Wege der Einrede geltend gemacht. Jemand sagt: „Hier, hier, stopp, das darf nicht weitergehen, du musst erst Prozesskostensicherheit leisten“. Da kann schwerlich ein Gericht aus heiterem Himmel einfach sagen „Stopp, stopp, wir machen jetzt Prozesskostensicherheit“. Schon deswegen müsste es eigentlich als Einrede ausgestaltet werden. Letztlich spielt hier aber nicht so recht die Musik, denn die Einrede ist ja auch schnell erhoben. Also, so viel ändert sich dann daran nicht. Aber natürlich würde es vielleicht auch unnötigen Aufwand bei Gerichten verhindern, wenn man nicht von Amts wegen immer prüfen muss, könnte es ein SLAPP-Verfahren sein oder nicht.

Dann komme ich zu den Fragen von Frau Hierl und zur Problematik, ob Zugang zum Recht auch für Kläger behindert werden könnte, die ganz berechtigte Anliegen geltend machen. Ja, die Gefahr sehe ich durchaus, denn die Problematik stellt sich ja ex ante. Jemand wird mit einer Berichterstattung konfrontiert, möchte sich wehren, ist vielleicht noch nicht rechtlich oder anwaltlich beraten und sieht sich aber nun mit vielen Risiken konfrontiert, beispielsweise einer Missbrauchsgebühr, die ihm drohen könnte, oder ungedeckelten Anwaltshonoraren, denen er sich ausgesetzt sieht. Und in dieser Prozesskostensicherheit, da steckt meines Erachtens noch eine besondere systemwidrige Problematik. Es bleibt ziemlich unklar, wie in



einem Eilrechtsschutzverfahren mit dem Einwand des Beklagten umzugehen wäre, nein, nein, nein, das ist ein SLAPP-Verfahren, jetzt muss Prozesskostensicherheit geleistet werden. Da müssten Gerichte sich erst darüber klar werden, ob das jetzt – eigentlich anders als es üblicherweise gehandhabt wird – auch in Eilverfahren gelten soll. Sprich, muss auch in einem Eilverfahren erst Prozesskostensicherheit geleistet werden? Und wenn Uneinigkeit darüber besteht, ob Prozesskostensicherheit geleistet werden soll oder nicht, dann muss ein Gericht normalerweise eine abgesonderte mündliche Verhandlung nach § 280 ZPO darüber führen und ein Zwischenurteil erlassen, das dann – wenn die Prozesskostensicherheit abgelehnt wird – angreifbar ist, aber wenn sie gestattet wird, nicht angreifbar ist, was also zu einer immensen Ausbremsung des Verfahrens führen könnte. Und durch all diese Punkte sehe ich den Zugang zum Rechtsschutz tatsächlich gefährdet, wenn man berücksichtigt, dass das in jedem äußerungsrechtlichen Fall potenziell so passieren kann – was sehr viele Fälle sein können. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Sachse. – Jetzt hat das Wort Frau Noelle, bitte.

SVe **Nina Noelle**: Ja, vielen herzlichen Dank. Ich würde auch einmal chronologisch vorgehen. Zu der Frage von Herrn Peterka bezüglich der speziellen Missbräuchlichkeitsvermutung: Für uns ist das eine systemstringente Korrektur, weil die Gemeinnützigkeit bereits für NGOs darlegt, dass es sich um eine Arbeit im öffentlichen Interesse handelt. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat das so festgelegt im Kontext des public watchdogs.<sup>13</sup> Die NGOs, die eine Gemeinnützigkeit haben, dienen dem Gemeinwohl und haben auch eine Kontrollfunktion. Wegen genau dieser Gemeinnützigkeit können sie allerdings keine finanziellen Rücklagen für jahrelange Rechtsstreitigkeiten bilden und sind deshalb gegen finanzielle Zermürbungstaktiken – wie sie sehr oft bei SLAPP-Klagen der Fall sind – wehrlos. Wer also im staatlich anerkannten Gemeinwohlzweck handelt, braucht auch prozessualen Schutz vor der Existenzvernichtung.

Weil – so deutlich muss man das an dieser Stelle auch einmal sagen – diese NGOs sind in ihrer Existenz bedroht. Es dient also nicht der weiteren Ansammlung von Macht, und es ist auch nicht etwas zu viel, sondern es dient der Herstellung einer prozessualen Gleichheit. Es ist keine Privilegierung des Inhalts, sondern ein Schutz ihrer durch den Staat gewollten Existenz und Anerkennung ihrer demokratischen Funktion.

Zu den beiden Fragen von Herrn Valent möchte ich sagen: Zu der ersten Frage: Ja, es ist rechtspolitisch zwingend und rechtlich unproblematisch, auch die nationalen Anwendungsbereiche mit einzubeziehen. Es ist ja auch schon so im ursprünglichen Referentenentwurf korrekt dargelegt worden. Eine trennscharfe Abgrenzung ist in diesem digitalen Zeitalter kaum möglich. Fast jede Veröffentlichung, die auch im Internet passiert, hat eine Breitenwirkung – wie auch Herr Selinger bereits sagte. Die Trennschärfe zwischen grenzüberschreitenden und nationalen Verfahren sind ja so einfach nicht gegeben. Gleichzeitig ist die Beschränkung auf das Eins-zu-eins-Prinzip dahingehend problematisch, da es potenziell zu mehr Streitigkeiten über Zuständigkeiten führt, was wiederum zu Verfahrensverzögerungen führen kann, was auch wiederum den Zielen der Richtlinie widerspricht. Die EU-Kommission selbst hat es den Mitgliedstaaten ausdrücklich nahegelegt, hier auch die nationale Umsetzung mit einzubeziehen.

Auf die zweite Frage möchte ich antworten: Die Beschränkung auf grenzüberschreitende Fälle im Gesetzentwurf geht tatsächlich an der Lebensrealität der Zivilgesellschaft vorbei. Für Journalist:innen, NGOs, lokale Bürgerinitiativen hätte die nationale Ausweitung des Schutzes eine fundamentale Bedeutung, denn es würde das Ende von potenziellen juristischen Straflosigkeit von Einschüchterungsversuchen bedeuten. Konkret bedeutet das, dass ein Großteil der SLAPP-Klagen tatsächlich auf lokaler und nationaler Ebene stattfinden. Wir haben da empirisch vielleicht noch nicht so viele Daten, es sind allerdings schon welche genannt worden, die wir haben – unter anderem die Praxiserfahrung der No-SLAPP-Anlaufstelle, die

<sup>13</sup> Z. B. EGMR, Urteil vom 21. März 2024, 10103/20, Sieć Obywatelska Watchdog Polska ./ Poland.



sagt, in ihren Fällen waren 75 Prozent der Fälle national, und Egidy hat in ihrer Studie ebenfalls 96 Prozent erhoben. Wenn man sich jetzt also vorstellt, dass es der Blogger ist, der über die Korruption im Rathaus schreibt, oder ein Lokaljournalist, der über Unregelmäßigkeiten im kommunalen Auftragsverfahren berichtet und beide werden mit horrenden Streitwerten mundtot gemacht, dann sind das wirklich sehr konkrete Fälle, die wir auf nationaler Ebene sehen. Und genau diese Akteure lassen Sie momentan schutzlos zurück. Es würde also Rechts- und Planungssicherheit für diejenigen schaffen, die sich vor Ort für Umwelt und für Menschenrechte einsetzen, wenn wir hier die nationalen Verfahren auch mit inkludieren. Danke schön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. – Ich gebe das Wort an Herrn Prof. Dr. Mann, bitte sehr.

**SV Prof. Dr. Roger Mann**: Vielen Dank. Ich will die Fragen auch gerne chronologisch beantworten. Die erste Frage war auch hier die Begrenzung auf grenzüberschreitende Verfahren und Beispiele für inländische Verfahren. Für mich stellt sich im Ausgangspunkt die Frage, welchen sachlichen Grund es überhaupt für die Begrenzung auf grenzüberschreitende Verfahren gibt. Dass das im Richtlinienentwurf steht, hat seinen Grund ausschließlich darin, dass der europäische Gesetzgeber nur insoweit eine Gesetzgebungskompetenz hat. Wenn man dieses Argument nicht zweckfremd benutzen will, um dieses ganze Institut der Verteidigung gegen SLAPP-Klagen abzulehnen, gibt es aus meiner Sicht überhaupt keinen sachlichen Grund für den Ausschluss rein innerstaatlicher Sachverhalte. Auch wenn man die Gesetzesbegründung ernst nimmt, – nach der alles, was im Internet veröffentlicht wird, als grenzüberschreitend angesehen wird – dann verbleiben Sachverhalte, die gerade schon beschrieben wurden, die nicht erfasst werden. Konkretes Beispiel für solche Sachverhalte: In unserer Praxis haben wir eine mittlerweile auch über mehrere Jahre andauernde Prozessserie einer in Deutschland ansässigen Sekte, die außerhalb dieses Verfahrens flächendeckend gegen alle kritischen Äußerungen – in dem Fall im Internet, teilweise auch veröffentlicht auf von Kirchen betriebenen Seiten

– abmahnt, und zwar erfolgreich abmahnt. Aus den Gründen, die ich gerade schon dargelegt habe, weil häufig auch Beratungsstellen, die häufig auch nur mit einer einzigen Person besetzt sind, den Aufwand einer solchen Auseinandersetzung scheuen, und weil es für sie auch schwierig ist, Rechtsverteidigung zu organisieren und zu finanzieren.

Und da komme ich dann auf die zweite Frage, nämlich inwieweit Gerichte bisher damit umgehen, wenn sie mit solchen Fällen konfrontiert sind. Auch hier ein Fall, der vor der Pressekammer des Landgerichts Hamburg stattgefunden hat: Wir haben dort eine NGO vertreten, die hier in Hamburg ansässig ist und sich international für die Erhaltung des Regenwalds einsetzt. Die sind vor dem Landgericht Hamburg von einem indonesischen Konzern verklagt worden, der Palmöl-Plantagen auf Java anlegt. Dieses ganze Verfahren hat drei Jahre gedauert. Ich habe mal überschlägig errechnet, wie viele Stunden Anwaltstätigkeit dort verbraucht worden sind; das waren 200 Stunden. Am Ende wurde – weil es gerade keine Abwehrmöglichkeit, über die wir jetzt diskutieren, gab – ein Vergleich geschlossen, immerhin mit einer Kostenquote zugunsten unserer Mandantin von 75 Prozent, was zu einer Kostenerstattung von 4.665,50 Euro führte. Das war die Praxis für 200 Stunden Anwaltstätigkeit. Finden Sie mal eine Kanzlei, die sowas machen kann, die bereit ist, 200 Stunden für unter 5.000 Euro zu leisten. Und auf der Gegenseite sind Kanzleien tätig, die hohe Stundensätze abrechnen und in dem Fall mit Sicherheit einen sechsstelligen Betrag verdient haben. Das ist die Praxis. Und dann zu verweisen, ja, die NGO könne das doch im Wege des materiellen Schadensersatzes geltend machen, ebenfalls in einem Verfahren womöglich über zwei oder drei Instanzen. Da muss ich sagen, dann – zurückhaltend formuliert – hängt man damit einer beklagten Einrichtung wie dieser einen weiteren Mühlstein um den Hals und sorgt dafür, dass sie sich demnächst nicht vor Gericht gegen solche Fälle verteidigt, sondern dass sie gleich die Unterlassungsverpflichtungserklärung unterschreibt. So sieht die Praxis aus. Und deswegen plädiere ich noch mal nachdrücklich dafür, ein Institut zu schaffen, das eine Verteidigung auf Augenhöhe ermöglicht und



dieses Machtungleichgewicht ausgleicht. Und dafür ist die Kostenerstattung über die gesetzlichen Gebühren hinaus dringend erforderlich.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. – Frau Fuhrmann hat das Wort.

SVe **Sabine Fuhrmann**: Danke. Die erste Frage von Herrn Dr. Plum bezieht sich auch auf den materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch, und ob mit der vorgeschlagenen Regelung nicht die Ausnahme zur Regel gemacht werden soll. Ja, die Richtlinie sieht grundsätzlich vor, dass eine Regelung geschaffen werden muss. Besser gesagt, dass die Erstattung der Kosten möglich sein muss, und zwar auch über die gesetzlichen Gebühren hinaus. Das ist ein Ziel, was durchaus nachvollziehbar ist. Prof. Mann hat es gerade auch noch mal geschildert. Aber die Frage ist, ob § 618 Absatz 3, so wie er im Moment vorgesehen ist, dieses Ziel überhaupt erfüllen kann. Nach der Gesetzesbegründung soll die Tenorierung, dass dieser Kostenerstattungsanspruch besteht, für das Festsetzungsverfahren bindend sein. Das heißt, es wird lediglich über das Ob entschieden, ob es einen über den prozessualen Kostenerstattungsanspruch hinausgehenden materiellen Kostenerstattungsanspruch geben soll. Das Wie, nämlich die Frage der Angemessenheit, wie viel über die RVG-Gebühren hinausgehenden Kosten denn angemessen sind, soll im Kostenfestsetzungsverfahren stattfinden. Das heißt, es sind die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die darüber entscheiden, und die gleichzeitig auch die Frage noch zu entscheiden haben, was ist denn noch angemessen und was ist schon erhöht. Und das sind Fragestellungen, die – insofern widerspreche ich auch meinem Vorredner Prof. Dr. Mann – in einem Hauptsacheverfahren gern diskutiert und geklärt werden können, aber die in einem rein schriftlich geführten Verfahren von einem Rechtspfleger wohl kaum hinreichend entschieden werden können. Und das ist die große Herausforderung, die ich sehe, dass die Regelung, wie sie im Moment vorgesehen ist, nicht dazu führt, dass tatsächlich der Kostenerstattungsanspruch, der über den rein prozessual-rechtlichen hinaus besteht, auch so wirksam durchgesetzt werden kann. Deswegen noch mal die Erinnerung: Es gibt auch die Möglichkeit, den separat materiell-

rechtlich geltend zu machen, und zwar in der Höhe, in der er dann auch als angemessen von einem Richter, von einer Richterin entschieden werden kann.

Zur zweiten Frage von Frau Hierl, ob denn nicht auch berechtigte Klagen blockiert werden können: Das Risiko besteht ganz klar. Dieser Chilling-Effekt, der immer auf Beklagtenseite beschrieben wird, der gilt am Ende des Tages für Kläger ganz genauso, die sich natürlich auch mit der Frage der Erfolgsaussichten eines Verfahrens beschäftigen müssen, die sich auch mit der Frage des Kostenrisikos beschäftigen müssen. Und das werden diejenigen hier am Tisch, die als Richterinnen und Richter tätig sind, bestätigen können. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Klagen abgewiesen werden. Es ist auch nicht ungewöhnlich, dass – wenn man die Klage und die Klageerwiderung liest – man das Gefühl hat, man redet eigentlich von zwei völlig verschiedenen Verfahren, weil die Auffassungen der Parteien sehr unterschiedlich sind. Und die Kriterien, die im Moment an die Missbräuchlichkeit gelegt werden, zum Beispiel erhöhte Streitwertangaben – kein Kläger legt in einer Klageschrift den Streitwert fest, sondern das ist eine vorläufige Bemessung; der Richter, die Richterin entscheidet über den angemessenen Streitwert. Aber auch das sind Einfallstore, bei denen auch ein redlicher Kläger sehr schnell in die Situation kommen kann, dass der Beklagte den Einwand, es handelt sich um eine SLAPP-Klage und wir sind im Anwendungsbereich, also den Einwand der Missbräuchlichkeit nach § 615 des Entwurfs als taktisches Instrument gebrauchen – bis hin zu missbrauchen – kann. Und insofern möchte ich mich auch dem anschließen, was Dr. Sachse aus der Praxis berichtete, dass jetzt schon im äußerungsrechtlichen Bereich sehr wohl unter Berücksichtigung der grundrechtlichen Erwägungen sehr sorgfältig geprüft und auch entschieden wird. Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. – Frau Dr. Flint, bitte.

SVe **Dr. Jessica Flint**: Vielen Dank. Wir haben gehört, im gerichtlichen Bereich ist das Phänomen in Deutschland noch nicht so ausgeprägt wie in anderen europäischen Ländern. Das liegt auch daran, dass viele SLAPPs schon



außergerichtlich Erfolg haben. Aber die Tendenz ist klar, die Fallzahlen steigen und die Kläger werden auch mutiger. Die No-SLAPP-Anlaufstelle ist derzeit die einzige spezialisierte Beratungsstruktur in Deutschland. Sie ist nicht nur für die juristische Seite da, sondern bietet auch psychosoziale Unterstützung – und das kann manchmal den Unterschied machen. Seit Mai 2024 hat die Anlaufstelle rund 70 Anfragen betreut. Das ist zwar beachtlich, wir gehen aber davon aus, dass 99 Prozent der Betroffenen gar nicht wissen, dass sie es überhaupt mit SLAPP zu tun haben. Die No-SLAPP-Anlaufstelle nennt auf ihrer Webseite Fallbeispiele, die sie betreut hat. Zum Beispiel wurde ein Bündnis abgemahnt, weil es den Auftritt eines Sängers kritisierte. Es hatte seine Texte und auch sein Verhalten als antisemitisch eingeordnet und wurde dann von der Location, wo der Auftritt stattfinden sollte, abgemahnt. Unter dem Druck der Location hat das Bündnis nachgegeben und den Artikel angepasst. Ein anderer Fall sind Tierrechtsaktivisten, die heimlich Aufnahmen in einem Schlachthof erstellt und sie veröffentlicht haben. Der Schlachthof verklagte sie dafür auf Unterlassung und Schadensersatz. Das auffällige Machtungleichgewicht zwischen zwei Aktivisten und einem Schlachthof, der sehr hohe Streitwert von 140 000 Euro und die nur teilweise begründeten Ansprüche lassen auch hier auf SLAPP schließen. Beratungsstellen können einen ganz zentralen Beitrag leisten, indem sie einordnen, ob es sich um strategische Einschüchterungsversuche handelt oder nicht. Dafür müssen diese Stellen finanziell ausgestattet und gesetzlich verankert werden. Es reicht aber nicht, wenn Sie den Betroffenen dann hinterher nur sagen können, naja, es könnte vielleicht SLAPP sein, aber wirklich was tun können wir auch nicht. Dafür brauchen wir diese wirksamen Regelungen. Momentan interessiert die Gerichte Vortrag zur Rechtsmissbräuchlichkeit nach meiner Erfahrung nicht. Ich habe das vor Gericht schon vorgetragen, dass der Rechtstreit missbräuchlich betrieben wird, dass er nur dazu dient, den Beklagten aus der öffentlichen Debatte zu verdrängen. Aber für die Richter sind diese Ausführungen sachfremd. Es gibt dafür im aktuellen Verfahren keinen Prüfungsmaßstab. Das heißt, die Richter haben diese Ausführungen einfach fallen gelassen. Genau deshalb brauchen

wir das Gesetz; um klare Regeln aufzustellen, die vor Gericht auch gehört werden und Möglichkeiten zu schaffen, darauf angemessen zu reagieren. Gerade im Eilrechtsschutz – was im Äußerungsrecht der gängige Weg ist – kann eine frühe Prüfung und Abweisung wegen Missbräuchlichkeit effektiv sein. Es kann zum Beispiel die Dringlichkeit abgelehnt werden. Dadurch wird der Kläger auf das Hauptsacheverfahren verwiesen, welches für ihn mit deutlich höheren Risiken und mehr Aufwand verbunden ist. Die Erleichterung für den Betroffenen liegt dann darin, dass er sich nicht aufwendig inhaltlich gegen die Vorwürfe verteidigen muss, die rechtsmissbräuchlich gegen ihn vorgebracht werden.

Die Effekte von SLAPPs sind auch in den Medien sichtbar. Da geht es zum Beispiel um ein Geheimtreffen von Politikern, bei denen es hinterher manchen unangenehm ist, was dort diskutiert wurde. Oder ein erfolgreicher Musiker will unterbinden, dass über die Eskapaden nach seinen Auftritten gesprochen wird. Kritische Berichterstattung wird unterbunden, indem jeder noch so kleine Fehler, jedes Wort, das missverstanden werden könnte, seziiert und angegriffen wird. Die Entscheidung darüber, wer in der Öffentlichkeit sprechen darf, hängt im Moment davon ab, wer sich hinterher gegen die Angriffe verteidigen kann, die ihn nicht nur auf Social Media, sondern auch vor Gericht treffen können. Der Nachweis von Missbrauch darf nicht länger als sachfremd abgetan werden, sondern muss die Entscheidung beeinflussen. Daher brauchen wir diese Regelungen unbedingt.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. – Abschließend hat Herr Dr. Allgayer in der ersten Antwortrunde das Wort.

**SV Dr. Peter Allgayer**: Vielen Dank. Herr Sassenrath hatte nach dem Aspekt des grenzüberschreitenden Bezugs gefragt. Zunächst die Frage, ob der Regierungsentwurf von der Richtlinie abweicht: Ja, das tut er. In der entscheidenden Formulierung heißt es nach dem Regierungsentwurf, dass sich alle den Sachverhalt *betreffenden Umstände* im Inland befinden müssen. Demgegenüber heißt die entsprechende Formulierung in der Richtlinie, dass sich alle für den betreffenden Sachverhalt *relevanten Elemente* ebenfalls in diesem Mitgliedstaat, also



im Inland, befinden müssen. Jetzt stellt sich natürlich die Frage, was die relevanten Umstände sind. Das ist uns Juristen bekannt. Wir müssen nach dem Zweck der entsprechenden gesetzlichen Regelung fragen. Speziell dazu geben die Erwägungsgründe Antwort. Die Begründung des Regierungsentwurfs meint, dass die Breitenwirkung einer insbesondere über das Internet, über das Inland hinaus verbreiteten Äußerung dazu führt, dass kein reiner Inlandsbezugsfall vorliegt. Demgegenüber führen die Erwägungsgründe an – ich zitiere die Formulierung, den einen Satz im Erwägungsgrund 30 lese ich vor: „Eine solche Ermittlung durch das Gericht sollte unabhängig vom verwendeten Kommunikationsmittel erfolgen.“. Das ist zunächst nur der Befund. Was ist die Umsetzung? Was ist die Richtlinie? Die zweite Frage, die sich daran anschließt, die kann man, muss man rechtspolitisch auch stellen: Ist die Übertragung auf reine Inlandssachverhalte sinnvoll? Da greift die bisherige Diskussion aus meiner Sicht aber viel zu kurz. Die Frage ist nicht, will man irgendetwas tun, sondern will man etwas Bestimmtes erreichen. Wenn man die Frage stellt, will man etwas Bestimmtes erreichen, muss man zunächst das Problem definieren. Es soll nicht eine Lösung für irgendwas sein, sondern es sollte die möglichst passende Lösung zu einem bestimmten Problem sein. Richtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Richtlinie aus Kompetenzgründen –pauschal formuliert – grenzüberschreitende Sachverhalte betrifft. Das ist richtig. Aber daraus ergeben sich spezifische Probleme. Ob die Probleme bei reinen Inlandssachverhalten entsprechende wären, das wäre erst einmal zu diskutieren. Dann, das ist schon mehrfach gesagt worden, wäre insbesondere relevant, was denn ein Missbrauch ist. Es gibt viele Äußerungen, es gibt viele Studien. Aber auch nach viel Beschäftigung mit der Materie – was mir in der Diskussion fehlt und was überhaupt nicht herausgearbeitet ist, auch für reine Inlandsfälle, was denn missbräuchlich ist. Wie ist das gekennzeichnet? Was ist dafür entscheidend? Was ist ein problematischer, aber gleichwohl hinzunehmender Fall?

Das leitet dann zugleich über zur Frage von Herrn Peterka: die Missbrauchsdefinition. Die Anlage der Richtlinie ist für sich genommen hoch problematisch, weil sie den dritten Schritt vor

dem ersten geht. Wir haben keine Harmonisierung im hier relevanten Bereich, im Prozessrecht – und wir haben keine europäische Harmonisierung im hier relevanten Bereich, im materiellen Recht. Ich bin fest davon überzeugt, dass Sie die Missbrauchsdiskussion nicht führen können, ohne Blick auf das Prozessrecht und ohne Blick auf das materielle Recht. Sie müssen schauen, was dort drinsteckt, was die Wertungen sind, was gewollt ist, was noch hinzunehmen ist, und was jeweils ein Missbrauchsfall ist. Wenn man die Transferdiskussion führt, müsste man all diese Fälle erst einmal klären. Man müsste sagen, wo die Grenze liegt, was die relevanten Umstände sind. Es gab eine Artikelserie im Vorfeld dieser Anhörung, die genau zu einem anderen Ergebnis kommt. Sie sagt, die Anti-SLAPP-Richtlinie löse die Probleme, die wir für Inlandsfälle haben, überhaupt nicht. Wir haben möglicherweise Probleme, aber die müssen wir an anderer Stelle lösen. Dazu sind auch konkrete Vorschläge gemacht worden. Es hilft aber nichts. Ich würde dem Bundestag niemals empfehlen, die Richtlinie nicht umzusetzen oder sie unvollständig umzusetzen. Ich empfehle ihm aber auch nicht, zusätzliche Probleme zu schaffen. Alle Vorschläge zur Ergänzung und Änderung der Missbrauchsdefinition und der Definition der öffentlichen Beteiligung speisen letztlich eigene Bewertungen und eigene Vorschläge ein. Was aus der Richtlinie wird, weiß kein Mensch. Deswegen ist die zukunftsfähigste Lösung, es dabei zu belassen und nachzuarbeiten.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Wir treten in die zweite Fragerunde ein. Hierzu haben sich bislang der Kollege Axel Müller gemeldet, gefolgt vom Kollegen Rinkert. Es schließt sich dann an die Kollegin Tesfaiesus, gefolgt vom Kollegen Valent und schließlich der Kollege Peterka. Ich sehe eben noch eine Anzeige vom Kollegen Sassenrath. Dann verfahren wir wie folgt. – Es beginnt der Kollege Axel Müller.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte eine Frage sowohl an Frau Dr. Flint als auch den Herrn Selinger. Und zwar ging es mir noch mal um die außergerichtlichen beziehungsweise vorgerichtlichen Mahn- und Abmahnverfahren. Es kommt jetzt immer so zum Ausdruck, als ob da auch schon großer Missbrauch stattfindet. Zunächst einmal muss



man davon ausgehen, dass da jemand seine eigenen Eigentums- und Persönlichkeitsrechte verteidigt, wenn er das von einem anderen einfordert, also eine Unterlassungserklärung. Und Sie haben das bei Ihren Ausführungen als sehr wichtig eingestuft, dass man auch auf diese außergerichtlichen Verfahren einen Fokus legt und da gegebenenfalls auch Abhilfe schafft; so habe ich es jedenfalls verstanden. Mir ist nicht klar, wie Sie denn dazu kommen, dass da Missbrauch stattfindet. Gibt es hier Erhebungen? Gibt es hier irgendeine Empirie? Gibt es hier irgendwelche verlässlichen Datengrundlagen? Weil, da liest man manchmal 80 Prozent seien missbräuchlich. Wer erhebt denn das? Und wer kommt denn zu solchen Einschätzungen? Können Sie mir da vielleicht weiterhelfen?

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. – Der Kollege Rinkert ist an der Reihe.

Abg. **Daniel Rinkert** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage geht an Herrn Selinger: Inwiefern reichen aus Ihrer Sicht die bestehenden Instrumente der ZPO aus, um Betroffene aktiv vor SLAPP-Klagen zu schützen?

Meine zweite Frage geht an Frau Dr. Flint: Es wurde das Thema der Einschüchterungsversuche, auch schon im vorgerichtlichen Verfahren, im außergerichtlichen Verfahren, strafbewährte Unterlassungserklärung, angesprochen. Für wie sinnvoll oder für wie notwendig halten Sie es, dass wir auch diesen Bereich entsprechend regeln?

Der **amtierende Vorsitzende**: Danke. – Frau Tesfaiesus, bitte.

Abg. **Awet Tesfaiesus** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich würde gerne noch mal zwei Fragen an Prof. Dr. Mann stellen wollen. Zunächst würde ich auf das Thema vorgerichtliche Verfahren eingehen wollen, das Thema Abmahnungen. Es wurde ja wiederholt gesagt, dass das ein großes Problem ist und dass sich viele Fälle eher dort konzentrieren. Meine Frage an der Stelle ist: Was bräuchte es? Welche Unterstützung, welche Regelung bräuchte es, um in diesem Bereich auch die Beklagten oder die Abgemahnten zu unterstützen? Oder sehen Sie die Regelungen, wie sie jetzt sind, vielleicht auch für ausreichend an?

Die zweite Frage betrifft das Thema strukturelles Machtungleichgewicht, was auch immer wieder im Zusammenhang mit SLAPP-Konstellationen benannt wird. Sicherlich wird man bei einem Machtungleichgewicht nicht automatisch von einem SLAPP-Fall ausgehen können. Gleichwohl scheint es ein zentrales Merkmal für viele Konstellationen zu sein. Wie geht man damit um? Bräuchte es diesbezüglich Regelungen an der Stelle, um das in irgendeiner Weise auszugleichen?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. – Der Kollege Valent, bitte und danach der Kollege Peterka.

Abg. **Aaron Valent** (Die Linke): Vielen Dank. Zunächst eine Frage an Frau Noelle: Wir haben ja gerade schon sehr viel über den außergerichtlichen beziehungsweise vorgerichtlichen Bereich gesprochen. Können Sie vielleicht noch mal die Relevanz genau dieses Bereiches für Einschüchterungsklagen gegenüber Journalistinnen und Journalisten und Aktivistinnen und Aktivisten erläutern?

Und zum anderen eine Frage an Frau Flint: Betroffene berichten ja häufig, dass bereits die Verteidigung gegen eine SLAPP-Klage massive finanzielle Belastungen verursacht. Können Sie hier vielleicht noch mal ausführen, wie sich das in der Praxis widerspiegelt?

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Peterka, bitte.

Abg. **Tobias Matthias Peterka** (AfD): Ich hätte eine Nachfrage an Frau Dr. Flint: Sie haben es ja vorhin so dargestellt, dass Akteure, die den öffentlichen Diskurs tragen oder dort Beiträge liefern, quasi böswillig durch unberechtigte SLAPP-Klagen oder Abmahnaktivitäten im Vorfeld eingeschränkt werden. Wenn man jetzt annimmt, dass der Gesetzentwurf mit allen Anforderungen scharfgestellt wird, wenn die Rechtsprechung das auch entsprechend klärt, würden Sie dann ausschließen, dass im Kern begründete Rechtsansprüche – vielleicht durch Chilling-Effekt etc. – unterlassen werden, dass vielleicht dann in Ihrem Beispiel derjenige, der als Antisemit bezeichnet wurde – vielleicht ja auch zu Unrecht – dann dort nicht zu seinem Recht kommt, weil er durch dieses Gesetz in seiner Rechtsverfolgung, die ja berechtigt sein mag, gehindert wird?



Der **amtierende Vorsitzende**: Und abschließend in der zweiten Fragerunde der Kollege Sassenrath.

Abg. **Carl-Philipp Sassenrath** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Dr. Allgayer, eine Frage an Sie und dann eine Frage an Frau Fuhrmann. Herr Dr. Allgayer, Sie haben das Problem der Abmahnungen angesprochen. Erstens: Was würden Sie denn – auch wenn es jetzt nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs ist – in Bezug darauf empfehlen? Wie sollten wir uns dem annehmen? Noch einmal zur Bestätigung, dass dieses Gesetz und auch die SLAPP-Richtlinie sich ja sehr bewusst mit dem Problem der Abmahnungen nicht befassen.

Zweite Frage: Frau Fuhrmann, können Sie nochmal aus anwaltlicher Sicht – weil Sie ja auch beide Seiten kennen, in solchen Verfahren – schildern, was denn einem Mandanten zu raten ist, der sich missbräuchlich verklagt sieht? Welche Möglichkeiten gibt es denn bereits nach geltendem Recht, sich gegen solche missbräuchlichen Klagen zu wehren? Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Damit sind wir am Ende der zweiten Fragerunde und wir treten jetzt in die Beantwortung ein. In zwei Minuten beantwortet Herr Dr. Allgayer eine Frage des Kollegen Sassenrath; Frau Dr. Flint in insgesamt acht Minuten Fragen der Kollegen Müller, Rinkert, des Kollegen Valent und des Kollegen Peterka. Frau Fuhrmann hat eine Frage von Herrn Kollegen Sassenrath. Herr Prof. Dr. Mann hat zwei Fragen von Frau Tesfaiesus bekommen. Frau Noelle hat eine Frage von Herrn Valent. Und Herr Selinger eine Frage von Herrn Müller und eine Frage von Herrn Rinkert. – Herr Dr. Allgayer, bitte.

SV **Dr. Peter Allgayer**: Vielen Dank. Herr Sassenrath hatte nach den Abmahnungen gefragt. Wir haben im nationalen Recht einen Grundsatz und wir haben Ausnahmen. Wer außergerichtlich auf was auch immer in Anspruch genommen wird und Aufwand betreibt, um diesen geltend gemachten Anspruch abzuwehren, kann diesen nicht ersetzt verlangen. Das ist der Grundsatz. Das kann man wertungsmäßig anders sehen, das ist

aber seit zig Jahren genauso geregelt. Es ist auch nie als wertungsmäßig völlig daneben oder unvertretbar bezeichnet worden. So ist es auch außerhalb der Abmahnungen, Geldforderungen usw. Wir haben Ausnahmen im Rahmen von Vertragsverhältnissen. Das leuchtet ein, weil die Vertragsparteien aufeinander Rücksicht nehmen müssen. Das kann man nachvollziehen. Dann haben wir sehr bereichsspezifische Ausnahmen im Urheberrechtsgesetz und im UWG und wir haben zudem noch Rechtsprechungsgrundsätze bei Schutzrechtsverwarnungen. Wenn man dort tief einsteigt und sich mit den Zusammenhängen und den ganzen Wechselwirkungen befasst, taucht man in einen Mikrokosmos ein. Diese Zusammenhänge und diese ganzen Wechselwirkungen muss man zur Kenntnis nehmen. Das bedeutet nicht, – das will ich ganz ausdrücklich sagen – dass es wertungsmäßig nicht nachvollziehbar wäre, im Bereich von Abmahnungen entsprechend zu verfahren. Jetzt komme ich zurück zu dem, was ich eben gesagt habe: Dann müsste man aber einmal genauer hinschauen; dann kann man sich nicht darauf beschränken, zu sagen, das ist eine missbräuchliche Abmahnung. Das geht so alles nicht. Im Übrigen gäbe es bereits jetzt einen Aufhänger. Wenn man zu Unrecht abgemahnt wird, also missbräuchlich, könnte man daran denken, einen Anspruch nach § 826 BGB<sup>14</sup>, also der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung geltend zu machen. Was gerade über die Gerichte gesagt wurde; ich habe da keinen repräsentativen Überblick, ich kann nur für mich und meinen Senat sprechen. Ich wüsste nicht, dass wir uns geweigert hätten, uns mit einem solchen Anspruch zu befassen und der Konkretisierung, was das bedeutet. Zuletzt, wenn man über die Abmahnungen spricht, müsste man über das sprechen, was eben schon gesagt wurde. Es geht auch um Geldforderungen. Das muss nicht nur im System aufgehen, das muss auch jeweils im Vergleich der Fälle aufgehen. All das muss man im Blick haben und die Diskussion wesentlich breiter führen.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. – Frau Dr. Flint, bitte.

SVe **Dr. Jessica Flint**: Vielen Dank. Wir haben

<sup>14</sup> Bürgerliches Gesetzbuch.



jetzt schon viel über außergerichtliche Abmahnverfahren gehört. Die Vermutung, dass hier Missbrauch stattfindet, kommt aus dem praktischen Erleben. Und auch aus den Fällen, die von der Anlaufstelle dokumentiert werden, in denen sich häufig zeigt, dass sich die Betroffenen bei so einer außergerichtlichen Abmahnung sehr leicht einschüchtern lassen, wenig Möglichkeit haben, selbst eine Einschätzung zu treffen, ob an dem Anspruch etwas dran ist oder nicht, und sich deshalb schnell unterwerfen. Ich sehe das auch als zentrale Aufgabe der Anlaufstelle, – bei der sie weiterhin unterstützt werden sollte – diese Fälle zu dokumentieren, da zu unterstützen, um Betroffenen außergerichtlich schon die Möglichkeit zu geben, überhaupt eine Entscheidung zu treffen. Möchte ich mich hier wehren? Soll ich mich unterwerfen? Ich erlebe es in der Praxis, dass selbst bei unberechtigten Abmahnungen sich die Betroffenen häufig dafür entscheiden, sich zu unterwerfen. Das steht in ihrem freien Ermessen, aber einfach aus der Situation heraus, dass das Risiko hoch ist, weiterzumachen, viele Kosten zu produzieren. Diese Kosten entstehen bei einer Verteidigung gegen eine SLAPP-Klage in sehr hohem Maße, gerade wenn wir uns vorstellen, dass man ein Klageverfahren komplett durchspielen muss, also sich gegen jede Behauptung der Gegenseite wehren muss. Wir haben den Beibringungsgrundsatz im Zivilrecht, das heißt, dass auf der Beklagtenseite sehr hoher Aufwand entsteht, um alle Behauptungen, die von der Klägerseite aufgestellt werden, zu widerlegen. Da haben wir sicherlich mit einem Machtungleichgewicht auch das Ungleichgewicht in der Praxis, dass sich finanzstärkere Kläger mehr Anwaltsleistungen einkaufen können. Wir haben das von Professor Mann auch schon gehört. Das führt dazu, dass sehr lange Schriftsätze produziert werden, sehr viel vorgetragen wird, auf das man reagieren muss. Der Aufwand kann hier für die Beklagten bis ins Unermessliche hochgeschraubt werden.

Kann man ausschließen, dass im Kern begründete Rechtsansprüche unterlassen werden? Das ist ja genau die schwierige Aufgabe, die dieses Gesetz und dann im Anschluss daran auch die Rechtsprechung erfüllen muss. Abzuwägen haben wir hier tatsächlich eine missbräuchliche Nutzung der legitimen Verfahrensmittel, oder ob

es eine legitime Rechtsdurchsetzung ist. Wir dürfen auf keinen Fall damit erreichen, dass die Durchsetzung legitimer Rechtsansprüche – allgemeines Persönlichkeitsrecht spielt eine große Rolle im Äußerungsrecht – erschwert oder verhindert wird. Aber wir sehen an den Statistiken, an den Verfahren, die wir jetzt beispielhaft auch schon besprochen haben, dass es die Situation gibt, dass eine Seite mit Macht, Übergewicht, mehr Finanzstärke sich eine Person oder eine NGO rauspickt und die so lange mit gerichtlichen Verfahren überzieht, bis sie ihre Tätigkeit einstellen muss. Also diese Verfahren gibt es und es ist wichtig, was dagegen zu unternehmen und die Betroffenen vor allem nicht allein zu lassen, nicht im Stich zu lassen. Dafür kann man ihnen natürlich Unterstützung zur Seite stellen. Zum Beispiel, indem wir nicht alleine den Gerichten die Aufgabe übertragen, von Amts wegen zu prüfen, ob das ein missbräuchliches Verfahren ist, sondern indem man die Anlaufstelle damit beauftragt, konkrete Informationen zu sammeln, die auch bereitzustellen, in Gerichtsverfahren sich einzubringen, vielleicht sogar mit einer Aktivlegitimation. Da sind ja viele Dinge denkbar, die man unterstützend einführen kann, um sicherzustellen, dass der Zugang zum Recht nicht für diejenigen eingeschränkt wird, die den Zugang legitim nutzen wollen.

Ich halte auch Regelungen für den außergerichtlichen Bereich für absolut notwendig, weil das in der Praxis einfach der Standard ist, dass so ein äußerungsrechtlicher Fall mit einer anwaltlichen Abmahnung beginnt. Das ist von der Richtlinie nicht umfasst und deshalb auch vom Gesetz nicht umfasst. Und mit einer Abmahnung ist es mit einem sehr geringen Risiko möglich, auch komplett aussichtslose Ansprüche geltend zu machen. Natürlich gibt es die Möglichkeit – das stimmt – im materiellen Recht hinterher für die unberechtigte Abmahnung einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Das ist aber mit sehr hohem Aufwand verbunden. Und ich habe noch nicht erlebt, dass es tatsächlich in der Praxis funktioniert. Aber die meisten Betroffenen von so einer Abmahnung wollen ja gerade wegen des Aufwands verhindern, sich dagegen wehren zu müssen. Den Aufwand stecken sie dann normalerweise auch nicht da rein, zu versuchen, Anwaltskosten



geltend zu machen. Das müsste man ihnen einfach erleichtern. Es gibt im Urheberrecht zum Beispiel die Regelung, dass bei einer unberechtigten Abmahnung die Kosten erstattet werden. Das könnte man erweitern und würde es damit leichter machen. Man bräuchte keinen Sonderweg über § 826 BGB auszuprobieren, sondern man hätte eine klare Regelung. Genauso eine einfache Regelung, die man einführen könnte, um das Risiko ein bisschen zurückzunehmen, ist, dass die Kosten für die erste Abmahnung gedeckelt werden. Das heißt, dass das finanzielle Risiko für den beklagten Betroffenen von so einer Abmahnung dadurch kalkulierbar wird und nicht sehr hohe, immense Kostenforderungen auf ihn zukommen. Einen Punkt, den ich noch machen wollte, der Chilling-Effekt, von dem wir jetzt schon mehrfach gehört haben, der beruht natürlich zu einem großen Teil – sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich – auf der Angst vor dem Risiko, verklagt zu werden. Das führt dann dazu, dass man sich vor der nächsten Veröffentlichung überlegt, ob man nochmal ein Risiko eingehen möchte. In der Praxis erlebe ich, dass die Mandanten sich vor jedem künftigen Schritt ganz besonders absichern wollen, bloß nichts Falsches sagen, nichts sagen, was die andere Seite verärgern könnte, vielleicht lieber gar nichts sagen. Das kann sogar noch weiter gehen mit Litigation-PR<sup>15</sup>. Wir sehen in der Zwischenzeit, dass über Verfahren berichtet wird, wenn man erfolgreich gegen eine Äußerung vorgegangen ist. Die Geschichten werden dabei teilweise größer gemacht als sie sind und dadurch wird sogar Unbeteiligten der Eindruck vermittelt, dass, wenn man sich zu einem bestimmten Thema oder einer bestimmten Person äußert, man dadurch selbst ein rechtliches Risiko eingeht und dann vielleicht am nächsten Tag eine Abmahnung im E-Mail-Postfach hat. Solche Umstände könnte man dabei auch berücksichtigen, wenn man beurteilen möchte, ob ein Verfahren missbräuchlich geführt wird oder nicht.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. – Frau Fuhrmann, bitte.

SVe **Sabine Fuhrmann**: Danke. Die Frage von

Herrn Sassenrath zielte darauf ab, – insbesondere aus anwaltlicher Sicht – wie denn die Empfehlung sei, wenn sich schon heute jemand mit einer rechtsmissbräuchlichen Klage konfrontiert sieht, insbesondere für den Beklagten. Es gibt natürlich jetzt schon in finanzieller Hinsicht Möglichkeiten, wie beispielsweise die Prozesskostenhilfe für bedürftige Personen. Es gibt auch schon jetzt die Möglichkeit, bei ausländischen Klageparteien Prozesskostensicherheit zu verlangen, wenn also das Risiko erkennbar wird, dass ich vielleicht meinen Erstattungsanspruch, den ich bekomme, in der Praxis nur schwer durchsetzen kann. Und ich habe natürlich auch die Möglichkeit, mich jetzt schon über eine Beistandschaft nach § 90 ZPO zum Beispiel durch NGOs verstärken zu lassen. Ich möchte aber noch mal an einen grundsätzlichen Punkt erinnern: § 615 des Entwurfs sagt uns, was zukünftig missbräuchlich sein soll. Und die Rechtsfolge davon ist keineswegs, dass die Klage automatisch abgewiesen wird. Das heißt, wir haben ein beschleunigtes Verfahren, das heißt, wir haben einen anderen Umfang der Kostenerstattung. Ein Verfahren kann eines oder mehrere Kriterien aus dem § 615 Absatz 2 erfüllen – und die Klage kann trotzdem begründet sein. Nur weil vielleicht im Vorfeld des Verfahrens etwas nicht ganz nett gelaufen ist, nur weil bei der Einreichung der Klageschrift oder des eV-Antrags<sup>16</sup> eine Null zu viel am Streitwert hing, heißt es nicht, dass der Anspruch nicht besteht und dass der Antrag automatisch zurückgewiesen werden muss. Wir reden nur über prozessuale Folgen. Wir reden nicht darüber, dass materiellrechtlich für den Kläger der Weg zum Recht versperrt werden soll. Und das ist aus Sicht der Beklagten ein ganz wichtiger Punkt. Es genügt nicht, sich einfach nur auf die Missbräuchlichkeit zu berufen, sondern es gibt weiterhin die Auseinandersetzung in der Sache. Umso wichtiger ist es, dass die Diskussion auf die materiellrechtliche Ebene verlagert wird. Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Mann hat zwei Fragen von Frau Tesfaiesus bekommen. – Bitte sehr.

<sup>15</sup> Bei Litigation-PR geht es um eine wirksame Zusammenarbeit des mit einem Rechtsstreit Betroffenen und seiner Berater mit

den Medien während und neben der juristischen Auseinandersetzung.

<sup>16</sup> Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.



**SV Prof. Dr. Roger Mann:** Ich möchte erst mal kurz darauf eingehen, was Frau Fuhrmann gerade gesagt hat, und zwar ebenfalls aus anwaltlicher Perspektive. Und ich möchte in dem Zusammenhang darauf hinweisen: Wir sind eine äußerungsrechtliche Kanzlei. Ich rede hier nicht für einen Verband, sondern ich rede hier als jemand, der sowohl Kläger als auch Beklagte vertritt und nicht die Interessen irgendeines Verbandes – und der Presserecht an der Uni Göttingen lehrt. Und ich bedauere, dass auch hier in der Diskussion eine solche Lagerbildung erkennbar ist. Dabei soll es doch eigentlich darum gehen: Haben wir ein sachliches Problem und gibt es dafür vielleicht eine Lösung? Und wenn hier argumentiert wird, dann sehe ich häufig, dass die Rede vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist. Nach meiner Erfahrung – und ich will auch gleich noch mal ein praktisches Beispiel nennen – haben wir es bei SLAPP-Klagen eben nicht mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen zu tun, sondern mit dem Unternehmenspersönlichkeitsrecht. Ein alles andere als gesichert – zwar in der Praxis, auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH – anerkanntes Rechtsinstitut, das aber vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich noch nicht anerkannt worden ist. Es ist ein – genauso wie der Missbrauchs begriff, über den wir reden – sehr schillernder Rechtsbegriff, wie wir es im Äußerungsrecht überhaupt nur mit oder fast ausschließlich mit unbestimmten Rechtsbegriffen zu tun haben. Und natürlich ist das, was Herr Dr. Allgayer gesagt hat, zutreffend, dass der Kern der Problematik ist, die Missbräuchlichkeit zu definieren. Aber das hat die Rechtsprechung mit all diesen unbestimmten Rechtsbegriffen im Äußerungsrecht in der Vergangenheit geschafft. Und ich glaube, das würde sie auch mit diesem Gesetz schaffen.

Nun noch mal zu den Fragen von Frau Tesfaiesus: Also, das Machtungleichgewicht ist natürlich der entscheidende Gesichtspunkt. Und die Frage ist doch, wie man in der Praxis damit umgeht, dass dieses Machtungleichgewicht ausgeglichen wird. Noch mal: Das Ziel der Richtlinie ist das berechnete Ziel, hier eine Auseinandersetzung auf Augenhöhe zu schaffen. Und bei allem Respekt, in dem Kontext die Beklagten auf die Beantragung von Prozesskostenhilfe zu verweisen, finde ich absurd. Das würde dazu

führen, dass jetzt auch noch zusätzlich die Last auf der Beklagtenseite ruht, dass man sich erst noch mal um Prozesskostenhilfe bemühen muss. Und dann muss man jemanden finden, – im Rahmen der Fälle, die ich gerade geschildert habe – der bereit ist, einen solchen Fall auf der Basis von Prozesskostenhilfe zu übernehmen. Dass das schwierig wird, ist untertrieben. Und das ist keine Auseinandersetzung auf Augenhöhe, sondern das führt in der Tat dazu, – was gerade schon gesagt worden ist – dass diese Organisationen an die Grenze dessen geraten, was sie überhaupt leisten und finanzieren können. Und da geht es einfach nun mal im Ergebnis darum, das Machtgleichgewicht auf der Grundlage zu schaffen, dass beide Seiten über die gleichen Mittel verfügen. Und da hilft es natürlich schon, wenn es möglich wäre, dass die beklagte Partei oder die in Anspruch genommene Partei die Mittel zurückerhält, die sie aufwenden musste, um sich realistischerweise gegen einen solchen Angriff zu verteidigen. Und wenn dann hier diskutiert wird – ja, wie soll denn der Rechtspfleger, die Rechtspflegerin sich in einem PKH-Verfahren damit auseinandersetzen? Ich finde, da gibt es einen ganz einfachen Maßstab, nämlich den, was die Klägerseite oder die Anspruchstellerseite an Kosten für den Angriff aufgewandt hat. Das dürfte schon mal per se ein Anhaltspunkt dafür sein, was angemessen ist für die Verteidigung. In der Praxis klafft da zurzeit eine Riesenlücke. Und diese Lücke muss geschlossen werden.

**Der amtierende Vorsitzende:** Vielen Dank. – Frau Noelle hat eine Frage von Herrn Kollegen Valent zu beantworten.

**SVe Nina Noelle:** Vielen herzlichen Dank. In der Frage ging es um die Relevanz des außergerichtlichen Bereichs. Dazu haben wir jetzt schon relativ viel gehört. Ich würde gerne das, was gerade auch Frau Dr. Flint angesprochen hat, noch mal unterstreichen wollen, denn das Phänomen der außergerichtlichen Einschüchterung ist von zentraler Relevanz. Die Praxisdaten der No-SLAPP-Anlaufstelle zeigen, dass es bei über 80 Prozent ihrer Fälle bereits im außergerichtlichen Bereich begonnen hatte mit den SLAPP-Strategien. Wenn wir das jetzt also komplett ausklammern, dann regulieren wir eigentlich nur die Spitze eines Eisberges – wenn



man es mal so ein bisschen zugespitzt formulieren darf – und lassen dabei aber viele Betroffene in einer sehr entscheidenden Phase alleine. Denn rein psychologisch ist für sehr viele juristische Laien diese außergerichtliche Abmahnung und die außergerichtliche Auseinandersetzung und Einschüchterung ein wahnsinnig belastender Prozess. Es ist mit sehr viel Angst verbunden, mit sehr viel Unsicherheit verbunden, mit einem großen Kostenrisiko verbunden, was sehr viele überhaupt nicht einschätzen können. Und diese psychologische Belastung haben wir hier jetzt heute noch nicht so eindeutig beleuchtet und gehört. Was wir allerdings schon gehört haben, ist der Chilling-Effekt, der sogenannte Einschüchterungseffekt oder auch die Schere im eigenen Kopf, die dann bereits eintritt, wenn man mal eine Abmahnung oder sonstige andere Schreiben bekommen hat, in denen Streitwerte von vielleicht einer halben Million genannt werden, die man selbst überhaupt nicht wirklich einschätzen kann. Sehr, sehr viele Betroffene löschen dann lieber direkt alles, was sie veröffentlicht hatten, weil hier einfach die Risiken unkalkulierbar, uneinschätzbar und wahnsinnig groß und bedrohlich wirken. Also, hier geht es häufig auch um dieses Machtgefälle: David gegen Goliath. Ein Lokaljournalist, ein Blogger zum Beispiel, sieht sich einem sehr großen Unternehmen gegenüber, bekommt diesen überhöhten Streitwert, ist damit sehr überfordert, hat diesen immensen psychologischen Druck. Den sehen wir besonders im außergerichtlichen Bereich, aber natürlich auch im gerichtlichen Bereich. Wir setzen uns deshalb dafür ein, dass der wirksame Schutz genau dort ansetzen muss, wo die Einschüchterung beginnt, und das ist im außergerichtlichen Bereich. Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Zum Abschluss der zweiten Antwortrunde hat Herr Selinger das Wort. Ich habe bisher eine Wortmeldung, eine Fragenanmeldung für eine dritte Runde. Ich habe eine zweite Fragenanmeldung für eine dritte Runde. Wunderbar. Zum ersten, zum zweiten, zum dritten, und dann machen wir danach Schluss.

Jetzt aber noch nicht. – Herr Selinger hat das Wort.

**SV Joschka Selinger**: Zur Frage von Ihnen, Herr Müller, zur Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Regelung des vorgerichtlichen Bereichs, nach Empirie und dem, wer eigentlich definiert, was missbräuchlich ist, wurde jetzt schon viel gesagt. Deswegen beschränke ich mich auf zwei Facetten. Das eine ist die strukturelle Entscheidung, die Herr Dr. Allgayer beschrieben hat, und zwar die im geltenden Prozessrecht, dass derjenige, der abmahnt, Aufwendungen erstattet bekommt, und derjenige, der abgemahnt wird, bekommt keine Aufwendungen erstattet. Das hat für viele Bereiche durchaus eine Berechtigung. Das ist geübte Praxis. Aber der Bereich, über den wir hier sprechen – es kam auch bislang in der Diskussion relativ kurz, Herr Dr. Sachs hat es in seiner Einleitung kurz gesagt – ist einer, der uns vielleicht besonders wichtig sein sollte, nämlich derjenige der Ausübung elementarer Freiheitsgrundrechte, also Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit, Wissenschaftsfreiheit, die durch missbräuchliche Klagen oder Abmahnungen potenziell eingeschränkt werden. Das ist, würde ich sagen, eine politische Entscheidung, ob man sich dafür entscheidet, zu sagen, hier sehen wir ein besonderes Schutzbedürfnis, und das regeln wir dann auch mit den entsprechenden Konsequenzen, oder wir sagen, wir tun das nicht. Ich glaube, rechtlich ist weder das eine noch das andere zwingend geboten. Fakt ist aber, dass sich das Ungleichgewicht, das wir jetzt schon haben, zulasten derjenigen, die von ihren Freiheitsrechten Gebrauch machen, gegenüber denjenigen, die sich auf ein Unternehmenspersönlichkeitsrecht berufen, groß ist und im Fall des Missbrauchs eben noch größer wird. Wir wissen darüber so wenig, auch weil wir in der Vergangenheit keine Regelung hatten. Niemand konnte uns sagen, was eigentlich missbräuchlich ist. Das sind übrigens methodische Mängel, also nicht Mängel, sondern methodische Aspekte, die die Studie von Egidy auch aufgreift und selbst problematisiert. Das ist schon methodically sound<sup>17</sup>, weil sie ist

<sup>17</sup> Methodisch fundiert bzw. methodisch einwandfrei; das Vorgehen beruht auf einer festen, wissenschaftlich haltbaren Basis.



Sozialwissenschaftlerin und hat uns beiden da vielleicht ein bisschen was voraus. Und jetzt haben wir mit der Richtlinie zum ersten Mal diesen Missbrauchstatbestand, den dann Gerichte – wie Prof. Mann ausgeführt hat – auch mit Leben füllen können. Und wenn ich mir diesen Missbrauchstatbestand anschau, habe ich jetzt zur Zeit nicht die Sorge, dass Gerichte anfangen werden, da überschießend missbräuchliche Fälle anzunehmen, weil das Nadelöhr, durch das sie da springen müssen, ist schon sehr eng gemacht: Also Rechtsstreite, deren Hauptzweck darin besteht, öffentliche Beteiligung zu verhindern. Und dann gibt es dafür ein paar Anhaltspunkte, die kann man natürlich kritisieren, aber in der Gesamtschau glaube ich kaum, dass deutsche Richterinnen und Richter jetzt anfangen werden, in vielen Fällen legitimer Rechtsverfolgung Missbrauchsfälle zu Unrecht zu sehen.

Und zu der Frage von Herrn Rinkert zum Regelungsbedarf, hat auch Frau Fuhrmann schon einiges gesagt und Prof. Mann auf sie auch erwidert. Da stimme ich ihm in weiten Punkten zu. Das geltende Recht kennt Schutzvorkehrungen, aber es kennt kaum Schutzvorkehrungen, die das Machtungleichgewicht zwischen einer wirtschaftlich sehr stark unterlegenen Partei reflektieren. Und vielleicht nur eine Anmerkung zur Frage der Beistandschaft: Ich sehe nicht, dass es in Deutschland irgendwelche NGOs gibt, die jetzt anfangen könnten, in Verfahren mit SLAPP-Betroffenen Beistände zu werden. Wir als GFF<sup>18</sup> können das nicht; das ist mit unserer Gemeinnützigkeit nicht vereinbar. Ich weiß nicht, mit wessen Gemeinnützigkeit das vereinbar sein soll. Es verlagert das Ressourcenproblem wieder auf diejenigen, die eh schon prekär unterwegs sind. Und deswegen habe ich größere Bedenken, da irgendwelche Hoffnungen reinzusetzen, dass am Ende NGOs einspringen könnten und als Beistände SLAPP-Betroffene oder sich selbst irgendwie beistehen sollten.

Ebenso habe ich Bedenken zum Regelungsbedarf, zu der Frage, ob der materiell-rechtliche Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB wirklich geeignet ist und ausreicht, um die Lage von SLAPP-Betroffenen zu verbessern. Das hatten

einige hier in der Runde auch schon angesprochen. Es geht einfach an der Realität der SLAPP-Betroffenen vorbei, um ihr Recht einzuklagen, ein weiteres Verfahren anzustrengen, nachdem die Belastung vor allem darin besteht, dass sie mit einem Verfahren überzogen wurden, das sie gar nicht führen wollten. Das wird praktisch kaum passieren, jenseits dessen, dass die Voraussetzungen von § 826 BGB noch mal andere sind als die der Missbräuchlichkeit, wie es jetzt im Entwurf festgelegt wird. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank Ihnen. Wir sind jetzt in einer kompakten dritten Fragerunde. Und zwar beginnen wir mit dem Kollegen Rinkert. Es schließt an der Kollege Valent und den Abschluss macht der Kollege Sassenrath. – In der Reihenfolge, bitte.

Abg. **Daniel Rinkert** (SPD): Vielen Dank. Meine erste Frage geht an Herrn Selinger: Sie hatten eben ein schönes Fallbeispiel über die Frage der Anwendbarkeit nationaler und grenzüberschreitender Sachverhalte. Sie haben gesagt, wenn jemand denselben Sachverhalt auf einer Homepage veröffentlicht, könnte der Anwendungsbereich eröffnet sein. Wenn es nur ein Flyer in der lokalen Umgebung mit demselben Sachverhalt ist, eben nicht. Aber jetzt kommen wir mal zurück. Wie ist es? Meine Neuß-Grevenbroicher Heimatzeitung hat ja nicht nur die Print-Ausgabe, sondern man kann auch online Artikel lesen, aber nicht alle sind frei zugänglich, sondern hinter einer Bezahlschranke. Was ist denn mit so einem Artikel hinter der Bezahlschranke? Haben wir da einen grenzüberschreitenden Sachverhalt – also da werden die ersten Zeilen dargelegt – oder nicht? Das ist ja auch eine spannende Frage, da würde mich mal Ihre Meinung interessieren.

Zweite Frage an Frau Dr. Flint: Sie haben eben das Thema Daten also, wir bräuchten eigentlich noch mehr Daten, um herauszufinden, wie die Sachlage vielleicht auch ist. Welche Unterstützung wünschen Sie sich da gegebenenfalls auch vom Gesetzgeber, damit man die Sachen, die vor Gericht landen, aber auch die außergerichtlichen Fälle besser erfassen kann? Herzlichen Dank.

<sup>18</sup> Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.



Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Valent, bitte.

Abg. **Aaron Valent** (Die Linke): Vielen Dank. Zunächst eine Frage an Frau Noelle: Sie haben ja in Ihrem Eingangsstatement auch kurz die Kostenfolgen angesprochen und darüber gesprochen, dass die deutlich erhöht werden müssten. Wollen Sie das vielleicht kurz ausführen, warum das hier notwendig wäre, weil die Verzehnfachung ja doch eher drastisch ist?

Und zum anderen eine Frage an Herr Allgayer: Sie haben jetzt mehrfach von einer „großen Unklarheit“ gesprochen. Wäre dann hier der Moment, wo man eine gesetzlich festgeschriebene und gut ausgestattete No-SLAPP-Anlaufstelle nutzen könnte, um genau in diese Unklarheiten Licht ins Dunkel zu bringen?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. – Und es beschließt die Fragerunden der Kollege Sassenrath.

Abg. **Carl-Philipp Sassenrath** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielleicht nur kurz als Hintergrund für meine Fragen: Niemand ist jetzt schon schutzlos. Vor Gerichten wird jetzt schon entschieden, wenn man sieht, dass die Meinungsfreiheit oder ein sonstiges Recht beeinträchtigt ist, dann ist man nicht – unabhängig von diesem Gesetz – schutzlos, sondern man erhält bereits jetzt materiell Schutz von den Gerichten. Und es gibt auch jetzt schon Möglichkeiten, gegen Rechtsmissbräuchlichkeiten vorzugehen. Wir müssen hier die wesentlichen Entscheidungen treffen, aber wir müssen am Ende auch immer darauf setzen, dass Gerichte – etwa zum Beispiel auch unter Rückgriff auf den Treu- und Glaubensgrundsatz – verantwortungsvoll im Einzelfall Entscheidungen treffen. Vor diesem Hintergrund möchte ich zwei Fragen stellen: Frau Flint, zu dem ganzen Thema Anlaufstellen, Beratungsstellen. Es wurde ja heute wiederholt auf Zahlen der No-SLAPP-Anlaufstelle verwiesen. Sie haben auch mehrfach von Anfragen an die No-SLAPP-Anlaufstelle gesprochen. Meine Frage ist deswegen: Wie wird über Anfragen entschieden? Nach welchen Kriterien? Wer prüft, wer entscheidet, ob das SLAPP-Fälle sind oder ob es, so wie Sie mehrfach zitiert haben, reine Anfragen sind?

Und zweitens, Frau Fuhrmann, noch mal zurückkommend, auch auf Ihr Eingangsstatement

und mal so gefragt: Sie haben gesagt, wir haben kein strukturelles Problem in Deutschland, Stichwort Analyse, aber trotzdem sei das Ziel von Anti-SLAPP richtig. Und deswegen – vielleicht können Sie uns mal abschließend sagen, welche Bestandteile des Gesetzentwurfes, so wie er vorliegt, aus Ihrer Perspektive in die richtige Richtung zielen, um auch weiterhin eine zusätzliche Unterstützung gegen rechtsmissbräuchliche Klagen zu geben. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Wenn die Sachverständigen in der Beantwortung gleich unter dem Zeitkontingent von zwei Minuten pro Frage bleiben, schaffen wir es pünktlich und damit auch in der Übertragungszeit. Wir beginnen wieder bei Herrn Selinger mit einer Frage von Herrn Rinkert. Frau Noelle ist mit einer Frage von Herrn Valent danach dran, sowie Frau Fuhrmann mit einer Frage des Kollegen Sassenrath. Frau Dr. Flint hat zwei Antwortmöglichkeiten auf Fragen von Herrn Sassenrath und Herrn Rinkert. Den Abschluss macht Herr Dr. Allgayer mit einer Beantwortung einer Frage des Kollegen Valent. – Herr Selinger, bitte.

SV **Joschka Selinger**: Vielen Dank. Ich schaffe es unter zwei Minuten. Die Frage bezog sich darauf, ob möglicherweise Inhalte hinter einer Bezahlschranke einen grenzüberschreitenden Bezug auslösen oder nicht. Ich lese den Gesetzentwurf, so wie er vorliegt – anders als andere in der Runde – auch nicht so, dass eine Veröffentlichung im Internet sofort den grenzüberschreitenden Bezug begründet. Das gibt der Wortlaut meines Wissens nicht her, und auch nach meiner Lesart die Gesetzesbegründung nicht. Die spricht davon, dass die meisten Fälle grenzüberschreitend sein werden, unter anderem, weil Veröffentlichungen im Internet eine große Breitenwirkung hätten. Nach meiner Auffassung bleibt es dann aber dabei, dass Gerichte das im Einzelfall auslegen müssen, und die werden das dann auch höchstwahrscheinlich richtlinienkonform auslegen. Und da hat Herr Dr. Allgayer die Erwägungsgründe korrekt zitiert. Die Richtlinie geht nicht davon aus, dass eine Internetveröffentlichung automatisch einen grenzüberschreitenden Bezug begründet. Auf EU-Seite mag dahinter das Bestreben gestanden



haben, trotz der begrenzten Regelungskompetenz eine Vielfalt von Sachverhalten zu erfassen. Der deutsche Gesetzgeber hat die Notwendigkeit nicht. Er kann hier einfach Klarheit schaffen und sagen, wir erfassen z.B. innerstaatliche Sachverhalte, dann würden wir uns das sparen; oder wir machen das grenzüberschreitend, genauso wie die EU. Ich lese diese Wortlautdifferenzen nicht so, als sei damit eine große Abweichung beabsichtigt, aber das sei dahingestellt. Und am Ende haben wir dann genau den Salat, den Sie gerade beschreiben. Irgendwer muss jetzt Fallgruppen bilden, Reicht das aus? Ist die Bezahlschranke grenzüberschreitend, auch wenn niemand die im Ausland jemals abgerufen hat oder abgerufen wird? Ich weiß es auch nicht.

Der **amtierende Vorsitzende**: Frau Noelle, bitte.

SVe **Nina Noelle**: Vielen herzlichen Dank. Die vorgesehene Missbrauchsgebühr von maximal dem Doppelten der Verfahrensgebühr ist für wirtschaftlich sehr starke Akteure eigentlich vollkommen wirkungslos, wenn man auch hier zugespitzt formuliert sagen kann, das können sie eigentlich aus der Portokasse bezahlen oder gegebenenfalls vielleicht aus dem PR-Budget. Das sind bei einigen Streitwerten wirklich Summen, so funktioniert das nicht als abschreckende Wirkung. Und genauso eine abschreckende Wirkung sollen diese Sanktionen aber ja eigentlich entfalten. Und genau aus diesem Grund plädieren wir dafür, dass man das zumindest auf das Zehnfache ansetzt; bei besonders finanzstarken Akteuren eventuell sogar noch höher. Das müsste dann gegebenenfalls individuell abgeschätzt werden. Gleichzeitig würden wir uns auch noch dafür einsetzen, dass es für eine verstärkt abschreckende Wirkung ein Täterregister geben soll – und das nicht in der anonymisierten Form wie momentan vorgesehen, weil hier findet auch keine wirkliche Abschreckung statt. Die Prangerwirkung soll ja genau dadurch erzielt werden. In anonymisierter Form ist das einfach nicht der Fall. Und deshalb plädieren wir dafür, dass hier auch die namentliche Nennung der missbräuchlichen Kläger, besonders bei Serien-SLAPP-Klägern mit aufgenommen wird. Dankeschön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. – Frau Fuhrmann, bitte.

SVe **Sabine Fuhrmann**: Die Frage ging in die Richtung, welche Bestandteile des Entwurfs gehen in die richtige Richtung? Also, der Kriterienkatalog von § 615 Absatz 2 des Entwurfs, anhand dem die Missbräuchlichkeit beurteilt werden soll, der enthält schon gute Ausgangspunkte, aber einzelne Begriffe müssen dort noch nachgeschärft werden. Da würde ich gerne auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen, in der sich konkrete Vorschläge befinden. Dass das Thema Missbräuchlichkeit geprüft wird: Ja, aber es sollte nicht von Amts wegen erfolgen, sondern es sollte als Einrede ausgestaltet werden. Wenn man zusätzliche Möglichkeiten der Prozesskostensicherheit anordnen möchte, dann soll doch bitte auch ein Rechtsmittel dagegen möglich sein. Das heißt, eine sofortige Beschwerdemöglichkeit sollte dort noch entsprechend ergänzt werden.

Und zum Thema Kostenentscheidungen: Wenn, dann sollte der materiell-rechtliche Kostenerstattungsanspruch gestärkt werden. Das heißt, dann sollte der § 618 Absatz 3 des Entwurfs vielleicht auch insofern modifiziert werden, dass es nicht nur über das Ob, sondern auch das Wie der Kostenentscheidung eine Entscheidung in der Sache durch das jeweils erkennende Gericht gibt. Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. – Frau Dr. Flint.

SVe **Dr. Jessica Flint**: Vielen Dank. Die Anfragen bei der Anlaufstelle werden momentan nach den Kriterien aus der Richtlinie entschieden. Es gibt dazu öffentliche Dokumentationen; die Fälle werden veröffentlicht. Es gibt auch Materialien, die die Anlaufstelle zur Verfügung stellt, in der sie darüber aufklärt, wie so ein typisches Vorgehen aussieht, wie man sich dagegen schützen kann, wie man sich wehren kann, auch Aufklärung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Das heißt, die Anlaufstelle hat sich hier zum Ziel gesetzt, möglichst viel Transparenz zu schaffen. Natürlich kann sie dadurch nicht die Unsicherheit, die in der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen liegt, ausgleichen, sondern irgendwo findet immer eine eigene Einschätzung statt, das ist klar. Aber dem kann man mit Transparenz entgegenkommen. Und sobald es Rechtsprechungen in dem Bereich gibt oder der



Gesetzgeber sich dann auch noch mal dazu geäußert hat, wird das mit einbezogen werden. Dafür ist ganz wichtig, dass die Anlaufstelle unterstützt wird, dass solche Dokumente auch einfach zugänglich sind. Wir haben im Gesetz schon die Vorgabe, dass Urteile veröffentlicht werden sollen, die von höheren Instanzen erlassen werden. Wichtig wäre aber auch, – damit man schnell eine Anpassung finden kann und auch das Risiko ein bisschen minimieren kann, dass die Rechtsprechung zu arg durch unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten zersplittert – dass man auch die Urteile veröffentlicht, die an niedrigeren Gerichten ergehen, damit man einfach eine gemeinsame Auslegung finden kann. Transparenz ist bei solchen Fällen ganz wichtig, auch für die Anlaufstelle und auch für die Öffentlichkeit, denke ich, damit zum einen das Phänomen in der Gesellschaft überhaupt ein bisschen bekannter wird. Dadurch kann auch der Einschüchterungseffekt reduziert werden, und dass diese Informationen dann wiederum auch an die Gerichte kommen und in zukünftigen Verfahren berücksichtigt werden können. Also hier ist die Forderung klar, die Anlaufstelle zu stärken, Beratungsstrukturen zu stärken und damit auch die Möglichkeit zu schaffen, dass man so eine Transparenz überhaupt erreichen kann. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. – Und abschließend Herr Dr. Allgayer, bitte.

SV **Dr. Peter Allgayer**: Vielen Dank. Wenn ich die Frage richtig verstanden habe, ist eine Unterstützung der No-SLAPP-Anlaufstelle dann nicht das geeignete Instrument, um hier Licht ins Dunkel zu bringen. Das ist kein persönlicher Vorwurf, aber wenn die Stelle bereits No-SLAPP-Anlaufstelle heißt, dann ist ein bestimmter Bias<sup>19</sup>

zu vermuten. Der liegt nahe; nicht nur, weil ich Richter bin, sondern auch im Übrigen. Ich sehe die Mühe der Ebene, ich sehe die Nerven, die aufgewandt werden müssen und das Geld, das aufgewendet werden muss, um Verfahren zu führen. Allerdings über die Strecke sehe ich keine bessere Möglichkeit, als die Verfahren zu betreiben, es vor Gericht zu klären, zugleich die Sachverhalte herauszuarbeiten, die Rechtsprobleme deutlich zu machen. Da gibt es auch Wechselwirkungen. Und das ist – soviel ich weiß, ich kenne das nur aus der Presse und soweit ich mich persönlich informiere – richtig. Es wäre wahrscheinlich schwierig, dass bestimmte zivilgesellschaftliche Vereine, Vereinigungen, NGOs in bestimmten Verfahren unterstützen. Nur, so viel mir bekannt ist, gibt es durchaus auch verschiedentlich geförderte Stellen, die Verfahren unterstützen können. Deswegen wäre mein Vorschlag, abweichend davon: Führen Sie Pilotverfahren. Dann muss es vielleicht nicht das ganz große Brett sein, wenn es um die Erstattung von außergerichtlichen Kosten geht, wo man gleich über 50 000 Euro spricht. Sondern vielleicht kann man auch einen kleinen, aber trotzdem nach dem Sachverhalt besonders geeigneten Fall nehmen. Ich glaube, in der Fläche und in der Summe und über die Zeit gibt es keine bessere Möglichkeit, als entsprechende Verfahren zu betreiben und die nach oben zu bringen.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Den Dank möchte ich ausweiten an alle Sachverständigen, die hier im Saal oder an den Endgeräten zugeschaltet waren. Vielen Dank für die sachkundige Auskunft. Ich bedanke mich bei den Kolleginnen und Kollegen und schließe die 28. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz.

Schluss der Sitzung: 15:58 Uhr

Carsten Müller, MdB  
**Vorsitzender**

<sup>19</sup> Systematische Verzerrung der Wahrnehmung.